



Verschleppt!

Kein Mädchen darf
einfach verschwinden.

Informationsbroschüre der
Koordinierungsstelle gegen Verschleppung
und Zwangsverheiratung

Impressum

1. Auflage, November 2015

Herausgeber:

Papatya –
Koordinierungsstelle gegen Verschleppung
und Zwangsverheiratung
c/o Jugendnotdienst
Mindener Str. 14
10589 Berlin

verschleppung@papatya.org
verschleppung.papatya.org

Redaktion:

Corinna Ter-Nedden
Sara Kinsky

Layout und Gestaltung:

Benjamin Hohnheiser, <http://benju.net>

Die Veröffentlichung dieser Broschüre wurde
ermöglicht durch Mittel der Aktion Mensch.

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH

Verschleppt!

*Kein Mädchen darf
einfach verschwinden.*

Informationsbroschüre der
Koordinierungsstelle gegen Verschleppung
und Zwangsverheiratung

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Was ist Verschleppung?..... | 4 |
| 1.1. Problembeschreibung..... | 5 |
| Warum kommt es zu einer Verschleppung? | 6 |
| Betroffene Gruppe | 6 |
| 1.2. Der Zusammenhang mit Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“ | 7 |
| 1.3. Neudefinition eines Begriffs | 8 |
| 2. Hinweise auf das Ausmaß von Verschleppung | 10 |
| 2.1. Überblick zur Datenlage | 11 |
| 2.2. Statistik von Papatya..... | 12 |
| 3. Die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung | 14 |
| 3.1. Erste Erfahrungen mit Verschleppung in der Arbeit von Papatya | 15 |
| 3.2. Aufbau und Angebot der Koordinierungsstelle | 18 |
| Angebote für HelferInnen und MultiplikatorInnen | 19 |
| Angebote für potentiell oder akut Betroffene | 20 |
| 4. Onlineberatung über Ländergrenzen hinweg | 24 |
| 4.1. Fallbeispiele..... | 25 |
| Fallbeispiel 1: Vier Monate Beratung einer jungen Volljährigen im Irak..... | 25 |
| Fallbeispiel 2: Zwei Schwestern erreichen ihre Rückkehr..... | 29 |
| Fallbeispiel 3: Kein Weg zurück | 32 |
| Fallbeispiel 4: Resignation | 34 |
| 4.2. Beratungsstrategien zwischen Anpassung und Offensive..... | 35 |
| 4.3. Besondere Schwierigkeiten in der Beratung..... | 36 |
| 5. Rechtliche Aspekte von Verschleppung | 38 |
| 5.1. Verschleppung als Kindeswohlgefährdung..... | 39 |
| 5.2. Verschleppung von Volljährigen | 43 |
| 5.3. Verschleppung im Namen der „Ehre“ im strafrechtlichen Kontext | 44 |
| Heiratsverschleppung..... | 45 |
| Bisherige strafrechtliche Würdigung..... | 45 |

| | |
|--|-----------|
| 6. Interventionsmöglichkeiten bei Verschleppungen ins Ausland | 48 |
| 6.1. Möglichkeiten in Deutschland Druck auf die Familie auszuüben | 49 |
| Schulversäumnisanzeige..... | 49 |
| Kindergeldbezug..... | 50 |
| Bezug von Hartz IV | 50 |
| Entzug des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts in Abwesenheit.. | 51 |
| 6.2. Möglichkeiten und Grenzen einer Rückkehr nach Deutschland | 51 |
| Rolle und Möglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen | 51 |
| Rechtliche Aspekte der Wiederkehr nicht deutscher Staatsangehöriger | 53 |
| Praktische Hindernisse einer Wiederkehr | 56 |
| 7. Internationaler Kontext | 58 |
| 7.1. Verschleppung – Eine Lücke im internationalen Kinder und Frauenrechtsschutz | 59 |
| 7.2. Beispiele für staatliche Strukturen gegen Verschleppung in anderen EU-Ländern | 62 |
| 8. Empfehlungen | 66 |



1. Was ist Verschleppung?

1.1. Problembeschreibung

Jedes Jahr vor allem im Sommer haben viele Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund Angst, im Urlaub mit der Familie in das Herkunftsland ihrer Eltern zu fahren. Sie fürchten, dass sie am Ende der Ferien nicht wieder zurückkommen dürfen und bei Verwandten zurückgelassen werden. Oft bleiben sie allein mit ihren Befürchtungen und wissen nicht, wem sie sich anvertrauen könnten. Sie schwanken, was sie tun sollen. Sie hoffen, dass alles gut gehen wird und lassen sich von der Aussicht auf einen Urlaub oder das Wiedersehen mit geliebten Verwandten ins Ausland locken.

Wenn sie nicht wieder auftauchen, fragt in Deutschland möglicherweise niemand nach, was aus ihnen geworden ist. Manchmal werden den Eltern Fragen gestellt. Dann beschwichtigen sie: Die Tochter werde ab sofort in Pakistan, in der Türkei, Algerien, im Libanon oder in Ägypten wohnen. Sie melden sie von der Schule oder Ausbildungsstelle ab. Oft geben sich alle mit dieser Auskunft zufrieden. Zwischen zwei Ländern - der Abmeldung im einen Land und der nicht registrierten Ankunft im anderen Land - kann ein rechtsfreier Raum entstehen, in dem jemand spurlos verschwinden kann, ohne dass Außenstehende eingreifen.

Im Herkunftsland der Eltern sind die jungen Frauen in besonderem Maße den dortigen Lebensumständen und patriarchalen Geschlechterrollen ausgeliefert. Sie werden von ihrer Familie kontrolliert und isoliert, befinden sich an einem ihnen unbekanntem Ort und sind manchmal der Landessprache nicht mächtig. In dieser Situation können sie nicht flüchten und sind von jeglichen Hilfsmöglichkeiten abgeschnitten. Oftmals müssen sie sich dann Wünschen der Familie fügen und werden zwangsverheiratet.

Nur selten schaffen es Betroffene aus eigener Kraft und gegen den Willen der Familie eine Rückkehr nach Europa zu organisieren. Für Helferinnen oder NGOs in Deutschland wie vor Ort ist es schwer, Betroffene aufzuspüren und sie zu unterstützen. Manchmal verstummen die Hilferufe, die noch einige Zeit über Handy oder Email ankommen und es ist zu befürchten, dass die Kontaktversuche entdeckt wurden und die Hilfesuchenden noch mehr abgeschirmt werden, resigniert haben oder im schlimmsten Fall getötet wurden.

Selbst wenn sie im Ausland Opfer eines Ehrenmordes würden, würde das unter Umständen niemandem auffallen und keine Fragen – geschweige denn Ermittlungen – provozieren. Außenstehende vermuten sie im jeweils anderen Land. Familienmitglieder sind Tatbeteiligte oder halten eine solche Tat für gerechtfertigt und schweigen.

Warum kommt es zu einer Verschleppung?

In der Regel gibt es im Hintergrund einer Verschleppung Konflikte zwischen den Eltern und ihren heranwachsenden Töchtern. Diese werden von Fall zu Fall mehr oder weniger offen ausgetragen.

Für die jeweiligen Familien haben Vorstellungen von Familienehre meist eine große Bedeutung. Wenn Familien befürchten oder tatsächlich entdecken, dass die eigene Tochter einen Freund hat oder haben könnte, kann eine Ausreise ins Herkunftsland als nahe liegender Ausweg erscheinen, um solche Beziehungen garantiert zu unterbinden. Manchmal lösen schon geringe Anlässe wie Zuspätkommen oder Schule schwänzen die Unterstellung aus, sexuelle Kontakte zu Jungs zu haben. Um diese „Probleme“ zu lösen nehmen die Eltern in Kauf, dass das Vertrauensverhältnis zu ihrem Kind stark belastet wird.

In der als heil und moralisch unverdorben empfundenen „Heimat“ hoffen die Eltern, die Jugendlichen fern von schlechten Einflüssen auf den rechten Weg bringen zu können und die totale Kontrolle über Verhalten, Beziehungen und Lebensperspektive ihrer Kinder zurückzugewinnen.

Familien entscheiden aus verschiedenen Gründen, ihre Töchter im Ausland zurückzulassen:

- ▶ Die Töchter sollen von als schädlich empfundenen Einflüssen in Deutschland/Europa abgeschirmt und abgeschnitten werden.
- ▶ Sie sollen ein für alle Mal den familiären Vorstellungen unterworfen werden – insbesondere in Bezug auf traditionelle Geschlechterrollen.
- ▶ Sie sollen sich den Erziehungsvorstellungen und der Lebensweise des Herkunftslandes anpassen.
- ▶ Den Verwandten im Herkunftsland soll Verbundenheit vermittelt werden.

Betroffene Gruppe

Verschleppung betrifft in erster Linie Mädchen ab der Pubertät sowie junge Frauen. Da im Folgenden die Erfahrungen der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung in der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen beschrieben werden, steht diese Gruppe im Fokus der Broschüre.

Unter Umständen können auch männliche Jugendliche und junge Männer von Verschleppung betroffen sein. Dies betrifft z.B. junge Männer, die nicht der heterosexuellen Norm entsprechen. Insbesondere Homosexualität wird häufig als

negativer Auswuchs der westlichen Gesellschaft verstanden. Davon sollen die jungen Männer im Herkunftsland der Familie „geheilt“ werden.

Auch heterosexuelle Männer und Jugendliche können von Verschleppung betroffen sein, wenn sie auf die „schiefe Bahn“ geraten. Im Herkunftsland sollen sie von Drogensucht und kriminellen Verhalten abgehalten und vor schlechtem Umgang abgeschirmt werden.

Auch diese Gruppen können von Zwangsverheiratung betroffen sein, weil sich ihre Familie davon verspricht, dass sie „vernünftig“ werden, wenn sie erst Verantwortung für eine eigene Familie tragen. Bisher treten sie allerdings bei Beratungsstellen kaum in Erscheinung.

1.2. Der Zusammenhang mit Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der „Ehre“

Über die spezielle Problematik von Verschleppung, ihr Ausmaß und auslösende Umstände ist bisher nur wenig bekannt.

Aktuelle Studien zu Zwangsverheiratung aus Deutschland¹ oder England² legen nahe, dass die Problematik der Verschleppung ein wichtiger Teilaspekt von Zwangsverheiratung ist. Da Zwangsehen oftmals im Ausland geschlossen werden, wird in diesem Zusammenhang in Deutschland von „Heiratsverschleppung“ gesprochen.³

Planen Eltern eine Zwangsverheiratung ihrer Tochter, können sie zu Recht kalkulieren, dass im Ausland eine Gegenwehr sehr viel schwerer möglich sein wird als in Deutschland. Eine schnelle Verheiratung scheint ihnen vor allem dann geboten, wenn sie Anzeichen dafür gefunden haben, dass die Tochter in Deutschland einen Freund hat und sie Angst haben, dass sie ins Gerede kommen könnte oder gar tatsächlich vorehelichen Geschlechtsverkehr hat. Auch der dringende Wunsch, Familienmitgliedern einen Nachzug nach Deutschland zu ermöglichen, kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Die Beratungspraxis der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung zeigt allerdings, dass sich nicht alle, die im Ausland gegen ihren Willen zurückgelassen werden, mit Heiratsplänen konfrontiert sehen. Oft hoffen die Familien auf den disziplinierenden Effekt einer Umgebung, in der die Mädchen besser isoliert und

1 Mirbach/Schaak/Triebel: Zwangsverheiratung in Deutschland, 2011, S. 100ff.

2 House of Commons/Home Affairs Committee: Domestic Violence, Forced Marriage and “Honour”-Based Violence, 2008, S.59 ff.

3 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Stadt Hamburg: Intervention bei Zwangsverheiratung, 2014, S. 13ff.

kontrolliert werden können als in Deutschland. Sie rechnen damit, dass der Tochter nichts übrig bleiben wird, als sich anzupassen. In diesem Sinne ist Verschleppung als Teilaspekt von Gewalt im Namen der „Ehre“ zu verstehen. Maßnahmen gegen Verschleppung müssen alle Betroffenen berücksichtigen und dürfen ihre Unterstützung nicht vom Vorliegen einer Zwangsverheiratung abhängig machen, wie es in einigen EU Ländern der Fall ist (siehe Kapitel 7.2).

1.3. Neudefinition eines Begriffs

Verschleppung ist kein eindeutig definierter Begriff. Umgekehrt gibt es auch keine eindeutige Sprachregelung, wie die oben erwähnten Phänomene des Zurücklassens im Ausland bzw. Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ genannt werden können. Dies macht es Betroffenen und ihren UnterstützerInnen schwer, sich z.B. im Internet Hilfe zu suchen - unter welchem Schlagwort findet man, was man sucht?

Die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung definiert Verschleppung als Situation, in der jemand von der eigenen Familie oder Verwandten gezwungen wird, im Ausland (zurück) zu bleiben. Dies führt dazu, dass die Betroffenen nicht in das Land, in dem der bisherige Lebensmittelpunkt ist, zurückkommen können. Eine Rückkehr wird verhindert durch

- ▶ Psychischen Druck und/oder physische Gewalt
- ▶ Umfassende Kontrolle durch die Familie
- ▶ Eine vollständig abhängige und stark isolierte Position der Betroffenen ohne Verbindung zu bisherigen Kontakten in Deutschland
- ▶ Abnehmen der Personal- und Reisedokumente

Zusätzlich wird die Rückkehr durch die Rechtslage im Ausland erschwert, z.B. wenn diese die Autonomie von in Deutschland Volljährigen nicht anerkennen oder die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränken. Dies erschwert insbesondere bei ausländischer oder doppelter Staatsangehörigkeit den Betroffenen eine Rückkehr.

Verschleppung ist eine Form von Gewalt im Namen der „Ehre“ und greift fundamental in die Rechte der Betroffenen ein. Für die betroffenen Mädchen und jungen Frauen führt Verschleppung zu

- ▶ einem unfreiwilligem Bruch mit dem bisherigen sozialen Umfeld
- ▶ emotionalen und psychischen Problemen sowie manchmal auch finanziellen Problemen und schwierigen materiellen Lebensumständen

- ▶ fehlendem Anschluss an ein soziales Umfeld oder eine Schule/ Bildungsmöglichkeit
- ▶ einem Abbruch von Schul- und Berufskarrieren in Deutschland
- ▶ einer Ausgeliefertheit an die familiären Zukunftsvorstellungen, z.B. in Bezug auf eine Zwangsverheiratung
- ▶ einer potenziell lebensgefährlichen Situation, wenn die Verschleppung in ein Krisen- oder Kriegsgebiet erfolgt

Literatur

- 📄 Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2014): Intervention bei Zwangsverheiratung. Möglichkeiten interdisziplinärer Fallzusammenarbeit. Fachveröffentlichung der überbehördlichen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“.
- 📄 House of Commons / Home Affairs Committee (2008): Domestic Violence, Forced Marriage and “Honour”-Based Violence. Sixth Report of Session 2007–08.
- 📄 Mirbach, Thomas / Schaak, Torsten / Triebel, Katrin (2014): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Verlag Barbara Budrich.

„Ich dachte am Anfang, es wäre nur ein Urlaub, doch dann haben sie mir meinen Reisepass und meine Aufenthaltserlaubniskarte weggenommen... dann haben sie ein Attest mit Geld gekauft, damit ich ohne deren Erlaubnis nicht nach Deutschland zurückfliegen kann...“

2. Hinweise auf das Ausmaß von Verschleppung



2.1. Überblick zur Datenlage

Verschleppung als brachiale Form der Durchsetzung der elterlichen Erziehungsvorstellungen ist als Problem in allen europäischen Einwanderungsländern bekannt. Einige Länder haben Studien veröffentlicht, die Rückschlüsse auf das Ausmaß von Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ zulassen.

Eine von der Bundesregierung Deutschland im Jahr 2011 veröffentlichte Studie, über die mehr als 3400 Fälle von Zwangsverheiratung, die 2008 bei Beratungsstellen und Behörden offiziell bekannt wurden, ermittelte: Mehr als die Hälfte der Zwangsehen wurden im Ausland geschlossen oder dort geplant. Die Betroffenen sind der Studie zufolge vermeintlich gut integriert: Demnach sind 32 Prozent in Deutschland geboren, 44 Prozent besitzen einen deutschen Pass. Doch das schützt sie offensichtlich nicht davor, zwangsverheiratet zu werden. 43 Prozent der Betroffenen fürchten, ins Ausland verschleppt zu werden und dort für immer leben zu müssen.⁴

Die britische Forced Marriage Unit, die sich um Fälle von Zwangsverheiratung kümmert, zählte im Jahr 2014 1267 Fälle von Zwangsverheiratung von denen 77% einen Auslandsaspekt hatten. Im Jahr 2013 wurden 1485 Fälle gemeldet, davon 400 in der Zeit rund um die Sommerferien. Die Forced Marriage Unit schätzt, dass in dieser Zeit jeden Tag 4 SchülerInnen außer Landes gebracht und zwangsverheiratet werden.⁵ Im Jahr 2008 wurden durch die Forced Marriage Unit 213 (junge) Frauen im Ausland aktiv durch Befreiung aus Zwangssituationen und/oder Rückführung nach Großbritannien unterstützt. 57% dieser Fälle bezogen sich auf Pakistan, 13% auf Bangladesh und 7% auf Indien.⁶

Auch in Norwegen wurden Daten zu Verschleppung im Kontext von Zwangsverheiratung erhoben. Zwischen Juni 2008 und Juni 2011 wurden 115 Fälle erfolgter Verschleppungen Jugendlicher gemeldet. 87 weitere Jugendliche wandten sich an Schulsozialarbeiter oder spezialisierte Konsulatsangestellte, weil sie eine Verschleppung befürchteten. In diesen drei Jahren wurde 35 Betroffenen mit Hilfe der norwegischen Botschaft zur Rückkehr aus dem Ausland verholfen.⁷

4 Mirbach/Schaak/Triebel: Zwangsverheiratung in Deutschland, 2011, S. 100f.

5 The Daily Mail vom 10.08.2013, <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2388445/Pupils-risk-forced-marriage-warned-danger-abducted-families.html#ixzz3jNXLVxwh>

6 Forced Marriage Unit: Forced Marriage Case Handling Guide, 2009, www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/35550/fmu-guide-mps.pdf

7 Norwegisches Ministerium für Integration, zitiert in: Verwey Jonker Instituut: Niederländische Studie zu Zwangsverheiratung und Verschleppung „Zo zijn we niet getrouwd“, 2014, S. 40.

In den Niederlanden wird geschätzt, dass es etwa 80 Fälle im Jahr gibt, bei denen Männer ihre Frau (manchmal mit Kindern) oder Eltern ihre jugendlichen Kinder nach den Ferien ohne Pass im Ausland zurücklassen. Betroffene Länder sind vor allem Marokko, aber auch die Türkei, Pakistan, der Iran, Irak oder Afghanistan.⁸

Die Dunkelziffer ist überall vermutlich hoch, da davon auszugehen ist, dass viele Verschleppungen nicht auffallen.

2.2. Statistik von Papatya

Die folgende Statistik gibt einen Eindruck vom Ausmaß der Problematik von Verschleppung in der Arbeit von Papatya aus den Jahren 2012-2014. Genannt sind jeweils Prozentzahlen sowie absolute Zahlen aller bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Mädchen bzw. eine junge Frau entweder bereits ins Ausland verschleppt wurde oder eine Verschleppung konkret befürchtet wurde. Die Statistik gliedert sich in die Arbeitsbereiche von Papatya – stationäre Aufnahme in der Kriseneinrichtung, Telefon- sowie Onlineberatung.

Telefon-Beratung: Angedrohte oder bereits vollzogene Verschleppung

| | Anteil an der Telefon-Beratung | Gesamtzahl der Fälle | ... verbunden mit Heirat | ... bereits im Ausland |
|------|--------------------------------|----------------------|--------------------------|------------------------|
| 2014 | 10% | 17 Fälle | 47% | 6% |
| 2013 | 12% | 25 Fälle | 48% | 4% |
| 2012 | 12% | 32 Fälle | 50% | 34% |

Online-Beratung: Angedrohte oder bereits vollzogene Verschleppung

| | Anteil an der Online-Beratung | Gesamtzahl der Fälle | ... verbunden mit Heirat | ... bereits im Ausland |
|------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|------------------------|
| 2014 | 17% | 15 Fälle | 47% | 60% |
| 2013 | 18% | 19 Fälle | 26% | 37% |
| 2012 | 20% | 23 Fälle | 52% | 35% |

⁸ Verwey Jonker Instituut: Niederländische Studie zu Zwangsverheiratung und Verschleppung „Zo zijn we niet getrouwd“, 2014.

Papatya stationär: Angst vor Verschleppung

| | Anteil an den Gesamtaufnahmen | Gesamtzahl der Fälle | ... verbunden mit Heirat |
|------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|
| 2014 | 28 % | 14 Fälle | 43% |
| 2013 | 30 % | 16 Fälle | 69% |
| 2012 | 23 % | 13 Fälle | 54% |

Rund ein Drittel der stationär aufgenommenen Mädchen gibt an, dass sie Angst vor einer erzwungenen Verschleppung ins Herkunftsland haben. Etwa die Hälfte von ihnen soll gegen ihren Willen verheiratet werden.

In der ambulanten Beratung melden sich sowohl HelferInnen als auch Betroffene selbst. Da Betroffene, die bereits ins Ausland verschleppt wurden, selten die Möglichkeit haben, auf sich aufmerksam zu machen, sind sie grundlegend auf die Unterstützung ihres Umfeldes angewiesen. Festzuhalten ist, dass höchstens die Hälfte auch eine Zwangsverheiratung befürchtet. Gegenmaßnahmen dürfen sich aufgrund dieser Zahlen also nicht einseitig auf eine Koppelung beider Phänomene ausrichten.

Folgende Länder/Regionen sind bisher im Zusammenhang mit Verschleppung in der Beratung benannt worden: Ägypten, Albanien, Algerien, Bangladesch, Ghana, der Gazastreifen, Indien, Irak, Jordanien, Kosovo, Libyen, Marokko, Mazedonien, Pakistan, Senegal, Serbien, Sudan, Sri Lanka, Syrien und am häufigsten der Libanon und die Türkei.

In den meisten Fällen haben beide Elternteile einen Migrationshintergrund, Betroffen sind aber auch Jugendliche aus bikulturellen Familien, bei denen ein Elternteil aus Deutschland stammt.

Literatur

-  Forced Marriage Unit (2009): Forced Marriage Case Handling Guide.
-  Mirbach, Thomas / Schaak, Torsten / Triebel, Katrin (2014): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Verlag Barbara Budrich.
-  Verwey Jonker Instituut (2014): Niederländische Studie zu Zwangsverheiratung und Verschleppung „Zo zijn we niet getrouwd“.



3. Die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung

3.1. Erste Erfahrungen mit Verschleppung in der Arbeit von Papatya

Bereits 1986, im ersten Jahr der Kriseneinrichtung Papatya, machte das Team die Erfahrung, dass Verschleppung den Beratungskontext grundsätzlich verändert. Das Risiko einer möglichen Verschleppung muss in der Beratung erfragt und mitbedacht werden. Wo es existiert, bestimmt es die Situation grundlegend. Dies musste auch bei Papatya erst gelernt werden. Das Lehrgeld dafür hat im ersten Jahr des Bestehens der Einrichtung ein Mädchen zahlen müssen.

1986: Falsche Versprechungen

Die 15 jährige Berrin⁹ läuft vor den Ferien von zu Hause weg. Sie wird zu Hause schon lange geschlagen, jetzt steht aber eine Urlaubsreise mit der Familie an und sie befürchtet, dass sie in der Türkei mit ihrem Cousin verheiratet werden soll. Sie findet Schutz bei Papatya und wird bei den Gesprächen mit ihren Eltern im Jugendamt begleitet.

Die Eltern beteuern, es gäbe ein Missverständnis. Sie hätten nicht gewusst, dass Berrin nicht heiraten möchte und sichern dem Jugendamt schriftlich zu, die Heiratspläne aufzugeben. Berrin kehrt nach Hause zurück.

Nach den Ferien fehlt sie in ihrer Klasse. Ihre Eltern geben auf Nachfrage an, sie habe sich – natürlich freiwillig – entschieden, in der Türkei zu bleiben.

Viele Jahre später wird ihre Cousine bei Papatya aufgenommen und berichtet, Berrin sei damals in der Türkei sofort mit dem Cousin verheiratet worden.

Dieser Fall machte dem Team der Kriseneinrichtung einerseits die Verbindung von Verschleppung und Zwangsverheiratung klar. Andererseits verdeutlichte der Fall unmissverständlich, dass Zusicherungen der Eltern, ob nun schriftlich oder mündlich, keinerlei Garantie für die Wahrung der Rechte des betroffenen Mädchens bieten. Aus dem Gefühl, Berrin im Stich gelassen zu haben und der Hilflosigkeit aufgrund fehlender Interventionsmöglichkeiten entwickelte sich der Vorsatz, in Zukunft sehr viel genauer nach Verwandtenbeziehungen ins Ausland zu fragen und die Mädchen vor Urlaubsreisen mit der Familie zu warnen, insbesondere wenn sie kurz nach einem Familienkonflikt erfolgen.

Über zwanzig Jahre später machte ein weiterer Fall der Kriseneinrichtung Papatya klar, dass alle Versuche ein Mädchen vor einer Verschleppung abzusichern, sehr schnell unterlaufen werden können.

9 Alle Namen aus den Fallbeispielen wurden anonymisiert.

2008: Die Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes enden an den deutschen Grenzen

Amina, ein 14 jähriges Mädchen aus einer arabisch-palästinensischen Familie kommt 2008 zu Papatya, nachdem die Mutter sie wieder einmal geschlagen hat. Ihr Vater hat eine Freundin und ist selten zu Hause. Wenn er da ist, streiten sich die Eltern. Aminas Mutter will die Ehe unbedingt aufrechterhalten, wirbt um den Vater und beschwert sich über seine Abwesenheit. Der Vater prügelt dann auf die Mutter ein. Amina hat einmal nachts miterlebt, dass sie massiv von ihm gewürgt wurde. Sie schläft seitdem schlecht und schreckt immer wieder hoch. Aminas Mutter geht häufig zu Nachbarinnen und überträgt Amina die Verantwortung für den Haushalt und die vier jüngeren Geschwister. Oft findet sie, dass Amina das nicht gut genug macht und prügelt sie. Zu anderen Zeiten macht sie Amina zur Vertrauten in Bezug auf ihre Eheprobleme.

Beim Jugendamt erscheint der Vater in Begleitung eines Mannes, den er als „arabischen Familienhelfer“ vorstellt, der dafür sorgen werde, dass es zu Hause keine Probleme mehr geben werde – also könne Amina sofort zurück. Das Jugendamt akzeptiert diesen Vorschlag zwar nicht, hat allerdings einen positiven Eindruck vom Vater und drängt dementsprechend auf ein schnelles Familiengespräch und auf eine baldige Rückkehr. Aminas Lehrer habe mitgeteilt, sie „pubertiere, sei ansonsten aber immer fröhlich.“

Amina erklärt sich unter Druck zu einem Telefonat mit ihrem Vater bereit. In diesem Gespräch äußert sie klar, nicht zurück zu wollen und seinen Versprechungen, alles werde gut, nicht zu glauben. Schließlich sei er nie zu Hause, wenn die Mutter sie schlage. Sie vertraut seinen Zusicherungen, dies werde sich zukünftig ändern, nicht.

Beim ersten Kennenlerngespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes will diese sofort einen Rückkehrtermin vereinbaren. Erst die deutliche Betonung der vorgefallenen Gewalt kann den Zeitdruck etwas mildern. Beim Elterngespräch erklärt der Vater, die Mutter habe Amina geschlagen, nun aber verstanden, dass das nicht gut sei. Es werde nicht wieder vorkommen. Die Eltern erklären sich bereit, jede Hilfe des Jugendamtes anzunehmen: Sie seien junge Eltern und würden gerne Manches besser machen. Als Amina begreift, dass sie zurückkehren soll, bricht sie in Tränen aus: Sie wolle keine Gewalt mehr und nicht zurück.

Bei Papatya ist das Team ebenfalls uneinig: Macht es Sinn, Amina, die weiterhin sehr klar nicht nach Hause möchte, in dieser Haltung zu bestärken? Das Jugendamt, das von vornherein Aminas Konflikte vor allem als pubertätsbedingt ansieht, kann sich angesichts der kooperativen Haltung der Familie nicht vorstellen, wie ein Antrag an das Vormundschaftsgericht begründet werden könnte. Mit Bauchschmerzen trägt das Team schließlich die Perspektive des Jugendamtes mit, zwei arabischstämmige Familienhelfer, einen Mann und eine Frau (andere als vom Vater vorgeschlagen), einzusetzen, um Amina und ihre Geschwister möglichst engmaschig in ihrer Familie zu begleiten. Auch die Mutter soll so unterstützt werden.

Amina kehrt schließlich widerwillig in ihre Familie zurück, obwohl sie bis zuletzt nicht an eine Veränderung ihrer Lage glaubt. Etwa 10 Tage später teilen die Familienhelfer mit, Amina sei wenige Tage nach ihrer Rückkehr an einem Wochenende vermutlich in den Libanon verbracht worden.

Auch das Jugendamt wird von dieser Entwicklung überrumpelt. Anscheinend ist zunächst die gesamte Familie mit allen Kindern ausgereist. Es ist unklar, in welchem Land sie sind. Das Jugendamt erreicht über Geschäftspartner des Vaters, dass dieser sich telefonisch meldet. Auch mit Amina kann die zuständige Mitarbeiterin kurz sprechen: Sie berichtet, sie sei „in Tschechien aufgewacht“ und jetzt unfreiwillig im Libanon. Deutlich ist, dass sie nicht frei reden kann.

Nach Beratung aller beteiligten Fachkräfte stellt Jugendamt einen Antrag auf Entzug des Personensorgerechts in Abwesenheit. Die Schule wird gebeten, eine Schulversäumnisanzeige zu stellen. Der Gerichtstermin findet in Abwesenheit der Familie statt. Der Vater teilt über einen Rechtsanwalt mit, sie seien verreist.

Das zuständige Gericht entzieht das Sorgerecht und setzt unter Androhung eines Zwangsgeldes einen weiteren Termin an, zu dem das Erscheinen Aminas angeordnet wird. Zu diesem Termin erscheint der Vater mit seinem Rechtsanwalt und gibt an, er habe nicht gewusst, dass er dem Jugendamt mitteilen müsse, dass Amina freiwillig in ein Flüchtlingslager bei Beirut ausgereist sei. Er präsentiert einen Brief Aminas, der das bestätigen soll. Der Richter versucht, eine Telefonschaltung zu Amina herzustellen und kann tatsächlich mit einem Mädchen sprechen, das bestätigt, freiwillig dort zu sein. Das Jugendamt hat Zweifel, ob es sich tatsächlich um Amina handelt. Eine Suche Aminas über den Internationalen Bund für Sozialarbeit hat kein Ergebnis.

Aminas Familie hat vordergründig Bereitschaft zu Veränderung signalisiert, sich kompromissbereit und einsichtig gezeigt. Aminas Eltern haben sogar um Hilfe gebeten und die Unterstützung, aber auch Kontrolle durch Einzelfallhilfe akzeptiert. Sie sind nach Aminas Flucht nicht aggressiv aufgetreten, sondern haben geschickt die Erwartungshaltung der Behörde eingeschätzt und ihr entsprochen. Tatsächlich hat sich die Familie auf diese Weise erfolgreich den Maßnahmen des Jugendamtes entzogen und ihren Willen durchgesetzt: Amina ist im Ausland für jegliche Hilfestellung unerreichbar und ihrer Familie ausgeliefert. Sie muss aller Wahrscheinlichkeit nach in einem Kriegs- und Krisengebiet leben. All das bleibt ohne spürbare Folgen für die Familie in Deutschland.

Ob es der 14-jährigen gut geht, ob sie weiter zur Schule gehen kann, ist nicht zu überprüfen. Engmaschige Einzelfallhilfe und der täglicher Schulbesuch konnten Aminas Verschleppung nicht verhindern. Junge Frauen, die die Schulpflicht bereits beendet haben und die isoliert zu Hause leben, haben erst recht keine Chance, erwachsene Bezugspersonen außerhalb der Familie zu alarmieren, wenn sie in Not sind.

Amina wollte nicht zu ihrer Familie zurück und glaubte nicht an eine Veränderung ihrer Situation. Viele andere Mädchen und junge Frauen, die bei Papatya aufgenommen werden, sind sich unsicher, ob ihre Familien sich nicht doch ändern können. Sie kämpfen mit der Unvereinbarkeit ihrer Autonomiewünsche mit den familiären Begrenzungen und sind offen für die Zukunftsversprechen ihrer Familie. Obwohl oft skeptisch, geben sie ihren Familien „noch eine Chance“ und kehren nach Hause zurück. Auch bei ihnen muss das Risiko einer Verschleppung mitbedacht werden. Gerade weil sie durch ihren Weggang gezeigt haben, dass sie in Deutschland aus der Familie ausbrechen können, kann das Risiko einer Verschleppung erhöht sein.

3.2. Aufbau und Angebot der Koordinierungsstelle

Motiviert durch Fälle wie die oben beschriebenen hat Papatya 2013 die „Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung“ gegründet. Sie wird durch die Aktion Mensch bis Mitte 2016 mit 1,5 Stellen finanziert.

Durch die enge Verknüpfung mit der Kriseneinrichtung Papatya verfügt die Koordinierungsstelle über langjährige Erfahrungen in Bezug auf die psychische Zwangslage Betroffener und ihre Gefährdung. Bei der über die Koordinierungsstelle angebotenen Beratung von Einzelfällen kann außerdem auf die Vorerfahrungen aus der seit 2004 bestehenden Online-Beratung zurückgegriffen werden.

Mit *verschleppung.papatya.org* wurde im Frühjahr 2014 eine spezialisierte Website geschaffen, die sowohl präventiv als auch im Falle bereits erfolgter Verschleppungen Informationen und die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung bietet. Das Angebot richtet sich an zwei zentrale Zielgruppen: Betroffene Mädchen und junge Frauen sowie ihre HelferInnen. Insgesamt wurde die Website im ersten Jahr ihres Bestehens 2431 mal aufgerufen.

Über die Informationskampagne „Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden“ wurde im Sommer 2014 mit Plakaten, Postkarten und Stickern das Angebot der Koordinierungsstelle bekannt gemacht. Infomaterialien wurden an Schulen, Behörden, Mädchen- und Fraueneinrichtungen, an die Polizei und weitere MultiplikatorInnen verschickt. Ziel war es einerseits, Betroffene über das Angebot zu informieren, andererseits die Problematik und Möglichkeiten der Hilfestellung an potentielle HelferInnen zu vermitteln. Darüber hinaus wurden Botschaften und Konsulate in den Hauptherkunftsländern angeschrieben und informiert.

Da Hilfe nur sehr eingeschränkt möglich ist, wenn Mädchen sich erst im Ausland befinden, ist die Prävention **VOR** einer Verschleppung von zentraler Bedeutung. Ist eine Ausreise bereits erfolgt versucht die Koordinierungsstelle in jedem Einzelfall, **WÄHREND** jemand schon im Ausland ist, mögliche Handlungsspielräume auszuloten und eine Rückkehr zu organisieren. Die Koordinierungsstelle ist auch bei der Suche nach einer adäquaten Strategie **NACH** einer Rückkehr behilflich und berät in Bezug auf Anonymisierung, Unterbringung und Schutz in Deutschland.

Angebote für HelferInnen und MultiplikatorInnen

Damit Verschleppungen überhaupt auffallen, soll durch die Arbeit der Koordinierungsstelle die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und des Umfeldes potentiell Betroffener erhöht werden.

Da im Ausland die Möglichkeiten verschleppter Mädchen und junger Frauen sich Hilfe zu organisieren massiv und auf mehreren Ebenen eingeschränkt sind, kann insbesondere im Kontext von Verschleppung ein sensibilisiertes und aufmerksames Umfeld von entscheidender Bedeutung sein. Die Koordinierungsstelle ermutigt potentielle HelferInnen z.B. FreundInnen oder LehrerInnen nicht einfach hinzunehmen, wenn ein Mädchen plötzlich verschwindet. Die Chancen dafür steigen, wenn schon vor einer Ausreise über Befürchtungen gesprochen worden ist. Wünschenswert wäre, dass Behörden in jedem Einzelfall verständigt werden können und zumindest insoweit reagieren, dass sie bei den Familien nachfragen.

Um mögliche MultiplikatorInnen für Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ zu sensibilisieren, werden diese über Vernetzung, Fortbildungen und die direkte Ansprache informiert. Die Website der Koordinierungsstelle spricht gezielt HelferInnen an. So können sich Freunde, Freundinnen, LehrerInnen und andere Helfer auf der Website informieren und sich Rat suchend bei der Koordinierungsstelle melden.

Eine Auswertung des NutzerInnenverhaltens auf der Website ergab, dass insbesondere HelferInnen das Angebot der Koordinierungsstelle im Internet zu finden scheinen. Dafür spricht die hohe Klickrate, lange Verweildauer und geringe Absprungrate auf der Unterseite „Eine Betroffene unterstützen“.

Angebote für potentiell oder akut Betroffene

Prävention von Verschleppung

Die präventive Arbeit der Koordinierungsstelle richtet sich über Information und die Möglichkeit der anonymen Telefon- oder Onlineberatung an potentiell Betroffene. Auch wenn es für Viele nur schwer möglich sein wird, sich z.B. Ferienplänen ihrer Familie im Vorfeld zu widersetzen, ist es wichtig, über das Risiko einer Verschleppung aufzuklären.

Die Weigerung, mit der Familie zu verreisen, kann zu heftigen Auseinandersetzungen führen. Viele Betroffene scheuen den offenen Konflikt mit ihren Eltern – dies umso mehr, als ihre Familien sowieso schon im Alltag Druck und Gewalt anwenden, um ihre Vorstellungen durchzusetzen. Mögliche Notlügen, die eine Reise verhindern, können Erkrankungen, Ämtertermine oder notwendige Verpflichtungen im Rahmen der Berufsausbildung sein. Vielleicht bleibt aber nichts anderes übrig, als aus der Familie zu fliehen. Auch im letzten Moment kann an der Grenze noch die Bundespolizei um Hilfe gebeten werden. Es ist wichtig, dass Betroffene diese Möglichkeit kennen und wissen, dass es Einrichtungen gibt, in denen sie geschützt werden können.

Wenn trotz aller Warnungen eine Ausreise erfolgt, sollten Mädchen, die befürchten, im Ausland verheiratet und/oder zurückgelassen zu werden, zumindest – möglichst schriftlich – Angaben über ihre Befürchtungen hinterlegen: Über ihren Aufenthaltsort im Ausland, über das Datum der geplanten Rückkehr sowie darüber, welche Schritte HelferInnen unternehmen sollen, wenn sie nicht zurück kommen sollten.

Die Website möchte dazu beitragen, dass Mädchen sich mit potentiellen Risiken auseinandersetzen, bevor sie ausreisen und verdeutlichen, dass ihre ambivalente Gefühlslage wahrgenommen wird. Sie soll ein Vorverständnis für die schwierige Situation vermitteln.

Grundsätzlich empfiehlt die Koordinierungsstelle: Wer befürchtet, im Ausland zurück gelassen zu werden, sollte möglichst nicht ausreisen und sich Menschen in seinem Umfeld anvertrauen. Darauf, dass Hilfe im Ausland schwer und manchmal unmöglich ist, wird ausdrücklich hingewiesen.

Um den NutzerInnen der Website höchstmögliche Sicherheit zu bieten, gibt es einen Notausgang, der auf eine unverdächtige Website weiterleitet. Ebenso wird den NutzerInnen die Möglichkeit anonym zu surfen niedrigschwellig näher gebracht.

Hilfestellung im Falle einer bereits erfolgten Verschleppung

Sind Betroffene bereits im Ausland, hat das Internet für sie eine hohe Bedeutung. Dies ist oft die einzig verbliebene Möglichkeit, Kontakt zur Außenwelt herzustellen. Mehr noch als eingesperrte und überwachte Mädchen in Deutschland sind Mädchen im Ausland auf diesen Rettungsanker angewiesen.

Die Kontaktaufnahme und Kommunikation über Ländergrenzen hinweg findet immer unter erschwerten Bedingungen statt. Melden sich Mädchen und junge Frauen aus dem Ausland, sind ihre Kontaktmöglichkeiten meist eingeschränkt. Oft nutzen sie Handys, die sie vor der Familie verstecken konnten. Manchmal gelingt es ihnen auch, über einen Computer ins Internet zu kommen. Sie müssen unbeobachtete Momente nutzen und haben dabei womöglich wenig Zeit. Da sie nicht wissen können, wie sensibel und verantwortungsvoll die Koordinierungsstelle mit ihren Daten umgeht, müssen sie viel Vorschussvertrauen aufbringen. Jeder ihrer Kontaktversuche bringt die Gefahr der Entdeckung mit sich und ist mit dem Risiko von Eskalation und endgültiger Isolierung verbunden: Dann wird ihnen das Handy weggenommen und sie werden möglicherweise an einen anderen Ort, z.B. in ein Dorf ohne Internetzugang gebracht.

Da in der ersten Kontaktaufnahme oft wichtige Informationen, die für die Planung des weiteren Vorgehens der Koordinierungsstelle entscheidend sind, fehlen, findet sich auf der Website ein Kontaktformular. Dieses erfragt die wichtigsten Daten und erleichtert offensichtlich die Kontaktaufnahme: Alle Selbstmelderinnen, die sich 2015 aus dem Ausland bei der Koordinierungsstelle gemeldet haben, haben das Formular genutzt. Das niedrigschwellige Formular erspart Betroffenen durch vorgegebene Fragen und Beispielantworten die Überlegung, wie sie sich ausdrücken sollen. Der Koordinierungsstelle übermittelt es erste wichtige Informationen.

Folgende Fragen werden gestellt:

- ▶ Wo bist Du? In welchem Land, welcher Stadt?
- ▶ Seit wann bist Du im Ausland?
- ▶ Wie alt bist Du?
- ▶ Hast Du einen Pass bei Dir? Von welchem Land?
- ▶ Kein deutscher Pass: Welchen Aufenthaltsstatus hast Du in Deutschland?
- ▶ Was machst Du schulisch oder beruflich?
- ▶ Sollst Du verheiratet werden oder bist Du schon verheiratet?
- ▶ Hilft Dir jemand in Deutschland? Weiß jemand über Deine Situation Bescheid?

Mit diesen Angaben ist eine erste Einschätzung der Situation möglich und eine genauere Recherche der Möglichkeiten kann einsetzen. Problematisch ist, dass ein zeitnahes Einholen des Einverständnisses der Betroffenen über die Weitergabe ihrer Daten an Behörden nicht ohne weiteres möglich ist, allerdings aber auch nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen sollte. Durch schnelle und unbedachte Aktionen kann die Situation Betroffener unfreiwillig verschärft werden, z.B. wenn die Familie Nachfragen von Behörden auf Notrufe ihrer Tochter zurückführt.

„Sie ist nun in Ägypten. Sie hatte es mal versucht bei der Botschaft, aber die haben ihr auch nicht helfen können. Ihren Pass könnte sie nehmen, sie hat herausgefunden, wo ihr Vater den versteckt hat. Soweit sie weiß, hat ihr Vater auch ein Flugverbot gemacht, was sie noch mehr zur Verzweiflung gebracht hat.“

Schick uns jetzt deine Infos!

Um einen Ausweg zu finden, müssen wir genau Bescheid wissen! Fülle die unten stehenden Fragen aus, wir setzen uns so bald wie möglich, jedenfalls innerhalb von 72 Stunden, mit dir in Verbindung.

Wo bist du? In welchem Land, welcher Stadt?

z.B.: Türkei, Diyarbakir oder Libanon, Beirut

Seit wann bist du im Ausland?

z.B.: seit 2 Wochen

Wie alt bist du?

z.B.: 17 Jahre

Hast du einen Pass bei dir? Von welchem Land?

z.B.: Ich habe einen deutschen Pass.

Kein deutscher Pass: Welchen Aufenthalt hast du in Deutschland?

z.B.: Ich habe einen türkischen Pass, in Deutschland habe ich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Was machst du schulisch oder beruflich?

z.B.: Ich bin Schülerin in der 9. Klasse am Goethe-Gymnasium in Köln

Sollst du verheiratet werden oder bist du es schon?

z.B.: Ich habe erfahren, dass ich in 2 Monaten an einen Bekannten der Familie verheiratet werden soll.

Hilft dir jemand in Deutschland? Weiß jemand über deine Situation Bescheid? Wer?

z.B.: Ich habe meinem Vertrauenslehrer an meiner Schule vor den Sommerferien von meinen Befürchtungen erzählt. Sein Name ist Herr Schulz.

Kommentar

E-Mail *

Gib hier deine E-Mail-Adresse an, damit wir dich kontaktieren können. Stelle sicher, dass niemand anderes Zugriff auf dein E-Mail-Konto hat.

Name

 Absenden

4. Onlineberatung über Ländergrenzen hinweg

4.1. Fallbeispiele

Im folgenden Teil sollen an exemplarischen Fallbeispielen das Potential sowie die Grenzen der Online-Beratung bei einer Verschleppung ins Ausland aufgezeigt werden.

Fallbeispiel 1: Vier Monate Beratung einer jungen Volljährigen im Irak

Rabia richtet ihren Hilferuf an eine große deutsche Zeitung, die den Kontakt an die Koordinierungsstelle vermittelt. Die junge Frau ist deutsche Staatsbürgerin und wurde im Irak geboren. Sie hat sich vor einiger Zeit verliebt und mit dem jungen Mann Heiratspläne geschmiedet.

„Als meine Eltern dahinter gekommen sind, haben sie mich sehr geschlagen, gefesselt, angespuckt und beleidigt und viele Dinge, die man sich nicht mal in seinen Träumen vorstellen kann. Nun haben meine Eltern mich nach Irak gezwungen zu kommen. Sie drohten mir, wenn ich nicht freiwillig gehe, würden sie meinem Freund etwas antun.“

Im Irak wird ihr der Pass sowie alle anderen Papiere, die ihre Identität belegen könnten, wie z.B. ihre Bankkarte, weggenommen. Sie schreibt:

„Ich studiere eigentlich in Deutschland. Nur bin ich jetzt hier im Irak und meine Eltern haben mich hierher gezwungen! Ich habe 2mal versucht, mich umzubringen. Ich möchte zurück nach Deutschland. Zu meinem Freund und zu meiner wirklichen Heimat! BITTE HELFT MIR! Ich kann nur per E-mail antworten! Meine Eltern haben mir auch meine Handys weggenommen, so dass ich keinen Kontakt zur Umwelt aufnehmen kann. Nur wenn meine Verwandten nicht da sind gehe ich schnell an den Laptop und gucke, ob ich eine Antwort bekommen habe.“

Die Beraterin stellt ihr zunächst viele Fragen, um genauere Angaben über ihre Lebens- und Familiensituation in Berlin und im Irak zu bekommen. Sie versucht parallel, herauszufinden, ob es für Rabia eine Möglichkeit gibt, ihre Eltern zu beeinflussen. Sie warnt sie, keine Spuren auf dem Laptop zu hinterlassen und nennt ihr Kontaktdaten einer Frauenorganisation im Irak sowie der deutschen Vertretung vor Ort. Rabia antwortet sofort:

„Ich versuche schon die ganze Zeit meine Eltern zu überreden aber das klappt nicht! Sie wollen hier bleiben. Ich beziehe Bafög, aber ich glaube, eine Vorladung vom Bafög-Amt würde nichts nützen, weil meinen Eltern alles egal ist. Ich habe ihnen gesagt wenn ich diese Woche nicht zurück in Deutschland bin Dann werde ich aus der Uni geschmissen. Sie meinten das denen das total egal ist! Nach x (Stadt im Irak) kann ich nicht hingehen, weil ich nicht mal Geld von meinen Eltern bekomme um dort mit dem Taxi hinzukommen. (...) Ich darf auch nicht raus oder so sondern bin zu Hause gefangen also bei meinen Grosseltern!“

Die Beraterin fragt sie, ob sie ihre Daten in Deutschland an weitere Behörden geben darf, um Hilfe zu organisieren. Sie bittet sie um Geduld und versucht, ihr Mut zu machen. Rabia gibt ihre ungefähre Adresse im Irak an und schreibt:

“Danke für die aufmunternden Worte und die Hilfe! (...) also es gibt auch Momente in denen ich einfach raus kann und dann zum Konsulat, aber das Problem ist wenn ich einmal gehe dann darf ich nicht zurück und meine Eltern dürfen mich auch nicht finden weil das sonst den Tod für mich bedeutet! (...) Ich bin mit allem einverstanden was sie machen Hauptsache ich bin hier weg!“

Die Beraterin schaltet nun in Deutschland weitere Stellen ein, die Kontakt mit dem Generalkonsulat und einer NGO im Irak aufnehmen. Rabia wird dort angekündigt. Rabia selbst wird von der Beraterin über die unternommenen Schritte informiert. Sie zweifelt, ob sie der NGO trauen kann.

Dann bricht der Kontakt ab. Die Beraterin kann herausfinden, dass Rabia sich bei der irakischen NGO gemeldet hat und dort um ihre Telefonnummer gebeten wurde. Mehr ist nicht bekannt. Sie versucht, Rabia per E-Mail zu erreichen und gleichzeitig Hilfe im Irak zu organisieren.

Eine Woche später antwortet Rabia per Mail, dass es ihr gut gehe, sie aber keinen Zugang zum Internet mehr habe. Sie stehe jetzt in Kontakt mit dem deutschen Konsulat. Sie bittet, dass nun doch eine Behörde in Deutschland sie vorlädt – sie glaubt, dass das ihren Vater vielleicht bewegen könnte, sie zurück reisen zu lassen. Wo sie genau sei, wisse sie nicht, sie seien umgezogen.

Wenig später schreibt sie, das Konsulat habe ihre Ausweispapiere ausgestellt und sei bereit, ihr ein Flugticket zu kaufen:

„aber ich habe sehr grosse angst wirklich sehr grosse angst, das wenn die mich finden, bedeutet das sowieso mein tod! Oder das sie der familie meines freundes schlimme dinge antun... und so was ist hier möglich. Ich habe angst!“

Die Beraterin bietet ihr an, sie nach einer Rückkehr bei Papatya oder in einem Frauenhaus einer anderen Stadt unterzubringen und dann alle weiteren Schritte zu organisieren. Sie erklärt ihr, wie sie versuchen kann, ihren Freund und dessen Familie zu schützen und macht ihr Mut.

Vier Wochen später ist Rabia zurück in Deutschland und kann sich melden. Der Schriftverkehr war von der Familie entdeckt worden, das Konsulat hatte allerdings schon eine Anzeige gegen ihre Familie gestellt und die Polizei hatte die Familie vorgeladen. Parallel hat ein Verwandter sich für Rabia eingesetzt und eine Vorladung vom Bafög-Amt ist erfolgt. Alles zusammen hat dazu geführt, dass ihr Vater ihre Ausreise zugelassen hat, damit sie in Deutschland ihre Angelegenheiten regelt. Rabia hofft, dass der Verwandte ihren Vater überzeugen kann, sie zunächst ihr Studium in Deutschland beenden zu lassen. In eine Schutzeinrichtung möchte sie nicht.

Wenig später meldet sie sich ein letztes Mal:

„Ich bin wieder in Deutschland und mir geht es gut. Ich lebe auch noch zu Hause. Meine Familie und ich haben uns geeinigt, das ich hier in Deutschland bleiben darf zum Glück :). Danke das Sie mir so sehr geholfen haben und mir immer Mut gemacht haben :) das braucht man in solchen Situationen :) Vielen Dank!“

Hier hat die Beratung zu einer Stärkung der jungen Frau geführt, die offensichtlich sehr froh ist, dass es zu keinem totalen Bruch mit ihrer Familie gekommen ist. Dass der Kontakt entdeckt wurde, hätte auch sehr viel schwerwiegendere Konsequenzen für Rabia haben können. Was wirklich geschehen ist und welchen Einfluss welches der Druckmittel gehabt hat, lässt sich nicht wirklich bewerten – insofern ist der Fall typisch für die Unwägbarkeiten, mit denen man in Fällen von Verschleppung umgehen muss.



Fallbeispiel 2: Zwei Schwestern erreichen ihre Rückkehr

Eine Freundin der beiden 19 und 20 Jahre alten Schwestern meldet sich telefonisch bei der Koordinierungsstelle. Die beiden Schwestern hatten ihre schwangere Cousine auf deren Bitte hin in die Türkei begleitet und wollten nach einer Woche zurück sein. Im Dorf der Familie angekommen entpuppte sich dies als Vorwand, die jungen Frauen ins Ausland zu bringen. Nach der Ankunft wurden ihnen von ihrem Vater Pässe und Handys weggenommen und eröffnet, dass sie in der Türkei bleiben sollen.

Die Freundin stellt für die Koordinierungsstelle einen Kontakt zur Bildungsmaßnahme der beiden jungen Frauen her. Beide waren kurzfristig schon einmal von zu Hause geflohen, dann aber auf Versprechen der Eltern hin zurückgekehrt.

Über einen Lehrer bekommt die Beraterin der Koordinierungsstelle die Handynummer einer der Schwestern und kann sie tatsächlich erreichen. Sie anzurufen ist mit einem gewissen Eskalationsrisiko verbunden. Die Telefonnummer der Koordinierungsstelle wird zwar nicht angezeigt, möglicherweise wird das Handy der jungen Frau aber von der Familie kontrolliert. Unbekannte Anrufer könnten sofort die Unterstellung auslösen, sie habe einen Freund. Hätte sich also ein Familienmitglied gemeldet, so hätte die Beraterin sich entschuldigt, sie habe sich verählt.

Die junge Frau bestätigt, sie seien gegen ihren Willen bei den Großeltern zurückgelassen worden. Die Cousine, die als selbstständige, gut ausgebildete junge Frau in einer deutschen Behörde arbeite, habe ihr volles Vertrauen gehabt und sie in eine Falle gelockt. Die Familie versuche jetzt, sie und ihre Schwester zu trennen, sie wehrten sich aber, so gut sie könnten. Beide hätten kein Geld und wüssten auch die genaue Adresse ihres Aufenthaltsortes nicht. Sie erklären sich bereit, die Familie zu verlassen, falls es gelingt, die türkische Polizei zu ihnen zu schicken.

Parallel wird die Mutter der Schwestern von der Bildungsmaßnahme einbestellt und behauptet, beide wollten freiwillig in der Türkei bleiben. Inzwischen hatte eine weitere Mitschülerin per SMS eine Bitte um Hilfe bekommen.

Der Sozialarbeiter der Bildungsmaßnahme informiert die Kindergeldkasse und das Jobcenter. Nach den ihm vorliegenden Passkopien sind beide Schwestern türkische Staatsbürgerinnen. Eine Schwester hat einen befristeten, die andere einen unbefristeten Aufenthalt in Deutschland.

Die Koordinierungsstelle schaltet eine Frauenorganisation vor Ort ein, da das nächstliegende Frauenhaus telefonisch nicht erreichbar ist. Gemeinsam mit der Frauenorganisation wird telefonisch ein Eingreifen der Polizei vorbereitet. Da die Schwestern volljährig sind, wäre die Frauenorganisation auch bereit, sie mit dem Auto von einem Treffpunkt abzuholen.

Den Mädchen wird eingeschärft, mit niemandem über ihre Fluchtpläne zu sprechen und, falls die Polizei kommt, deutlich zu sagen, dass sie gegen ihren Willen festgehalten werden. Die Koordinierungsstelle erklärt sich bereit, mögliche Kosten einer Rückführung zunächst zu übernehmen. Den Schwestern wird geraten, sich möglichst angepasst zu verhalten und Geduld zu haben. Als sie eine genaue Adresse benennen können, wird der Polizeieinsatz veranlasst.

Kurze Zeit später melden die Mädchen sich bei der Koordinierungsstelle: Die Polizei habe sie kurzfristig mitgenommen, der Großvater sei allerdings die ganze Zeit bei ihnen geblieben. Die Polizisten seien Freunde des Großvaters und stünden auf dessen Seite, jetzt säßen sie bereits wieder bei einer Tante fest.

Parallel erhält die Frauenorganisation vor Ort von der Polizei die Nachricht, die Schwestern hätten keine Hilfe gewollt und sich gegen das angebotene Frauenhaus und für eine Rückkehr in die Familie entschieden. Sie hätten eine Telefonnummer der Polizei bekommen, falls sie später doch fliehen wollten. Am Telefon bestreiten die Mädchen, eine solche Nummer bekommen zu haben. Wieder müssen sie sich dagegen wehren, getrennt zu werden.

Erneut wird die Frauenorganisation von der Koordinierungsstelle alarmiert. Die Kollegin dort schaltet daraufhin per Fax das Sozialministerium in Ankara ein, das erreicht, dass die Polizei erneut zu der Familie fährt. Wie die jungen Frauen später berichten, entfaltet die Familie in Berlin hektische Aktivitäten. Die Mutter macht sich auf den Weg in die Türkei. Einer der Schwestern wird ihr Pass gezeigt und die Rückkehr nach Deutschland versprochen. Daraufhin entscheidet sie sich, in der Familie zu bleiben. Die andere wird von der Polizei in einem Frauenhaus untergebracht, begleitet von Verwünschungen der Familie, man wolle sie sowieso nicht mehr haben.

Die Koordinierungsstelle nimmt Kontakt mit dem Frauenhaus auf. Dort wird mit der jungen Frau ein neuer Pass beantragt, erst danach kann ein Rückflugticket organisiert werden.

Mittlerweile ist die Mutter der Mädchen in der Türkei angekommen und drängt vehement auf ein Gespräch mit der Tochter, die im Frauenhaus ist. Sie bietet ihr an, sie mit nach Berlin zu nehmen, droht ihr aber auch, sie zu verstoßen, wenn sie nicht komme. Die Tochter möchte darauf eingehen und kann nur mit Mühe bewegt werden, bis zur tatsächlichen Abreise im Frauenhaus auszuhalten. Die Kollegin im Frauenhaus lässt sich auf Bitten der Koordinierungsstelle von der Mutter die Pässe und Flugtickets zeigen.

Parallel schaltet die Koordinierungsstelle das Landeskriminalamt ein, das den Vater anruft und ihm mitteilt, dass die Behörden Kenntnis von der Verschleppung haben. Der Vater gibt an, die Töchter seien ungehorsam gewesen, hätten die Schule geschwänzt und er habe nur vorgehabt, sie 1-2 Monate in der TR zu lassen, um sie zur Vernunft zu bringen.

In der Frauenberatungsstelle in der Türkei legt die Mutter Pässe und Tickets vor. Sie berichtet, dass sie jetzt Schwierigkeiten mit den Verwandten habe, da nun alle wüssten, was für ungehorsame Töchter sie habe.

Sechs Wochen nach dem ersten Kontakt mit der Freundin sind die Schwestern tatsächlich wieder in Berlin und besuchen weiter die Bildungsmaßnahme. Eine Kollegin der Koordinierungsstelle trifft sie in deren Räumen zu einem abschließenden Beratungsgespräch. Nur eine Schwester kommt, die andere ist krank. Die junge Frau berichtet, es gebe schon lange Konflikte mit ihrem Vater, der sie zu modern und „zu deutsch“ finde. Über die Verschleppung werde zu Hause nicht gesprochen, alles werde totgeschwiegen, ihr Vater habe aber gedroht, sie beim nächsten Regelverstoß zu töten. Trotzdem möchte sie zu Hause bleiben: Ihre Familie täte ihr leid, der Vater habe viele Bekannte und sie würde Berlin verlassen müssen, um in Sicherheit zu sein. Sie bedankt sich sehr für die Unterstützung ihrer Rückkehr.

Auch in diesem Fall sind die Schwestern erleichtert, eine Trennung von der Familie letztlich vermieden zu haben. Wie tragfähig ihr Arrangement mit der Familie ist, ist schwer einzuschätzen – es ist zu hoffen, dass der Druck der Behörden auch langfristig Wirkung zeigt. Zum Vorgehen der türkischen Polizei bleiben große Fragezeichen, ohne die Hartnäckigkeit der Frauenberatungsstelle vor Ort wäre vermutlich keine Hilfe erfolgt. Wären die Schwestern getrennt und ins Dorf gebracht worden, hätte sich ihre Spur vermutlich kaum noch verfolgen lassen.

In der Regel möchten die Mädchen, die sich melden, zurück nach Deutschland und zurück in ihr altes Leben – nicht aber die Trennung von ihrer Familie. Entsprechend erleichtert sind sie über Lösungen, die beides verbinden. Möglicherweise

sind sie durch die Erfahrung, sich Hilfe geholt zu haben, auch so gestärkt, dass sie sich zutrauen, sich erneut zu wehren, falls es nötig wird. Auch die Eltern wissen, dass sie mit Nachfragen rechnen müssen.

Nicht immer lässt sich allerdings ein totaler Bruch vermeiden und manchmal ist auch für die jungen Frauen selbst absolut klar, dass sie ihre Lebensziele nur verwirklichen können, wenn sie ihre Familie verlassen. Wenn eine Trennung im entscheidenden Moment nicht vorstellbar ist, erreichen die sowieso schwierigen Unterstützungsversuche schnell ihre Grenzen.

Jeder Fall ist anders, immer wieder neu muss ausgelotet werden, welche Spielräume es gibt.

Fallbeispiel 3: Kein Weg zurück

Naina ist 17 Jahre alt, und wird 2013 aus dem Bundesgebiet in die Kriseneinrichtung Papatya vermittelt. Ihre Eltern sind vor vielen Jahren aus Pakistan nach Deutschland eingereist. Als Schulkind wurde Naina längere Zeit bei den Großeltern in Pakistan gelassen, damit sie in der pakistanischen Tradition aufwächst. Sie ist pakistanische Staatsbürgerin. Nainas Vater pendelt zwischen Deutschland und Pakistan, dort ist er ein hochrangiger Politiker.

Bei Papatya berichtet Naina von Schlägen, Ausgangsverboten und ständiger Kontrolle durch die Eltern. Nachdem ihre Eltern entdeckt haben, dass Naina heimlich einen Freund pakistanischer Herkunft hat, haben sie umgehend einen Flug nach Pakistan gebucht. Naina befürchtet, dass sie dort verheiratet oder umgebracht werden soll und ist deshalb geflohen. Das Jugendamt hatte sie zunächst in einer nahe gelegenen Stadt untergebracht. Nach einem Entführungsversuch durch einen Verwandten wurde sie zu ihrer Sicherheit nach Berlin verlegt.

Wie alle Mädchen, die bei Papatya aufgenommen werden, muss sie zusehern, dass sie die Adresse geheim hält. Von einer Mitarbeiterin der Kriseneinrichtung wird sie erwischt, wie sie sich von ihrem Freund vor die Tür fahren lässt. Nach zwei Wochen Aufenthalt bei Papatya wird sie deshalb eine andere Einrichtung verlegt.

Drei Monate nach Nainas Entlassung meldet sich ihre Freundin: Naina sei zu ihren Eltern zurückgekehrt und sitze jetzt in Pakistan fest. Sie solle zwangsverheiratet werden.

Das Jugendamt berichtet auf Nachfrage, dass Nainas Freund sie vermutlich überredet habe, zu den Eltern zurückzukehren, um dort auf eine Hochzeit mit ihm zu warten. Der Vater des Freundes ist ein Geschäftspartner von Nainas einflussreichem Vater.

Kurz vor der Ausreise war sie zu einem Gespräch im Jugendamt, bei dem ihr eindringlich davon abgeraten wurde, nach Pakistan zu fahren. Ihre Gefährdung, in Pakistan ermordet zu werden, ist nach Einschätzung des Jugendamtes hoch, da der Vater auch Kriminelle bezahlen könne. Da Naina wegen Diebstahl eine Vorladung zum Gericht in Deutschland hat, hofft das Jugendamt auf ihre Rückkehr.

Terre des Femmes und die Koordinierungsstelle setzen sich mit einer Frauenorganisation, die in Pakistan tätig ist, in Verbindung. Ein Kontakt zwischen ihr und Naina lässt sich herstellen und Naina berichtet, dass sie einen Cousin heiraten soll. Die Frauenorganisation ist bereit, Naina vorübergehend in Pakistan Schutz zu bieten und ein Flugticket zu organisieren. Das Jugendamt in Deutschland will sie nach einer Rückkehr weiter unterstützen. Naina selbst nimmt trotz Aufforderung keinen Kontakt mit Terre des Femmes oder der Koordinierungsstelle auf.

In der Folge sagt Naina mehrmals kurzfristig konkrete Fluchttreffen vor Ort ab, einmal erscheint sie nicht zum vereinbarten Termin. Der Kontakt zu ihr wird für die Frauenorganisationen selbst gefährlich, nachdem sie eine drohende E-Mail - vermutlich von einem Verwandten Nainas - bekommen haben.

Das Jugendamt wird wegen der Diebstahlsanzeige vom Gericht angehört und versucht, die Gelegenheit zu nutzen, um Nainas Abwesenheit zu problematisieren. Der dort anwesende Vater erklärt, Naina gehe in Pakistan zu Schule, sei dort glücklich und dem schädlichen Einfluss des Jugendamtes entzogen. Kurz darauf bekommt das Jugendamt eine E-Mail Nainas, die diese Behauptungen des Vaters bestätigt. Diese Mail ist vermutlich unter Druck geschrieben worden.

Danach gibt es keine weiteren Kontakte mehr.

Fallbeispiel 4: Resignation

Es ist nachvollziehbar, dass viele junge Frauen hoffen, die Konflikte ohne Bruch mit ihrer Familie lösen zu können. Leider gehen sie dabei immer ein Risiko ein und nicht immer lassen sich die Folgen noch rückgängig machen. Deshalb abschließend der eindringliche Appell einer jungen Frau, der sich an die Mädchen, die bei Papatya sind, richtet:

„Ich bin es, Lamis, die aus Berlin kommt, die schon zwei mal bei euch war

Na wie geht es euch mir geht es voll sch***e

Wo ich die Wohnung in Y bekommen habe war alles gut hatte ein tollen Job hat freunde und dann das nach drei Jahren habe ich gedacht las mal Mama und Papa anrufen nach paar Telefonate mit denn habe ich die fast jedes Wochenende besucht und die mich auch hab gedacht besser kann es nicht werden nach ein Jahr fragte mich Mama ob ich mit ihr nach Libanon will nach langer Überlegung habe ich ja gesagt. es war ja alles gut ich lebe alleine und sehe meine Familie jedes Wochenende hab mir gedacht die haben sich geändert.. Bin mit Mama nach Libanon geflogen und jetzt bin ich hier seid 3 Jahren alleine bei meiner Tante und muss das doofe Kopftuch tragen vor drei Wochen habe ich das erste Mal wider ein Telefon warum weil ich Heirate und ich ja mit mein Verlobten reden der Typ denn ich heirate ist 17 jaher elter Alls ich... Und das ich keine Jungfrau bin ist denn egal es gibt etwas was ich mir rein mache in meiner Hochzeitnacht dann kommt Blut... Ich schreib euch nicht weil ich Hilfe will ich hab mich da mit ab gefunden aber ich will denn Mädchen die bei euch sind sagen egal wie nett deine Familie ist nach dem du zurück kommst es werd immer ein haken geben Endeffekt wollen die ehre schützen lernt aus meinen Fehlern ich hoffe euch werd es besser gehen Alls mir... Das einzige was ich mir hoffe das der Typ denn ich heirate der 43 Jahr alt ist ein guter Typ ist das ist mein einziges hoffen und das ich wider nach Deutschland komme... Und glaubt mir die erste Möglichkeit die ich bekomme werde ich von ihr weg gehen meine Hochzeit ist im Sommer und er will in Deutschland leben an denn Tag

wo ich deutschen Boden unter meinen Füßen habe könnt ihr wissen das ich ein Schritt näher bin zu meine Freiheit ich werde versuchen nicht schwanger werde von denn Typ

Alles Liebe ich vermissee euch alle
Drückt mir die Daumen ich werd euch auf denn laufenden halten“

4.2. Beratungsstrategien zwischen Anpassung und Offensive

Um eine Rückkehr wahrscheinlicher zu machen, muss eine Balance zwischen Stillhalten – und das bedeutet auch: geringer öffentlicher Aufmerksamkeit – und offensivem Herantreten an die Familie gefunden werden. Für die jungen Frauen ist es wichtig zu wissen, dass sie nicht allein gelassen werden. Sie brauchen Ermutigung, durchzuhalten und emotionale Unterstützung. Oft verfolgen sie eine Strategie oberflächlicher Anpassung, die durchaus erfolgversprechend sein kann. Haben die Eltern den Eindruck, sie seien „zur Vernunft“ gekommen und hätten ihre Lektion gelernt, so lassen sie möglicherweise eine Rückkehr nach Deutschland zu. Diese Strategie funktioniert auch deshalb oft, weil meist sowieso geplant ist, dass sie später mit ihrem (Zwangs-)Ehemann in Deutschland leben sollen. Sie wird durchkreuzt, wenn die Familie entdeckt, dass ihre Tochter nach Möglichkeiten sucht, zu entkommen.

Parallel zu einer Anpassungsstrategie kann durchaus versucht werden, Druck von Behörden aus Deutschland aufzubauen, die keinen Rückschluss der Familie auf Ausbruchversuche der Tochter erlauben (siehe Kapitel 6.1.).

Kaum vereinbar mit einer Anpassungsstrategie ist es dagegen, wenn Behörden vor Ort die Tochter sprechen wollen, wenn die Polizei in der Familie auftaucht und nach der Tochter fragt oder wenn direkte Kontakte zu Hilfsorganisationen im Land aufgenommen werden. All dies sollte dementsprechend nur in enger Absprache mit der Betroffenen vereinbart werden. Geht sie diesen Weg, so muss ihr klar sein, dass es zumindest auf absehbare Zeit kein Zurück gibt und dass ihr Risiko kurzfristig steigen kann. Das Verhalten von Behörden im Ausland lässt sich ohne kooperierende NGOs vor Ort kaum einschätzen und führt nicht immer zum gewünschten Ergebnis.

Die Koordinierungsstelle kann dabei helfen, in Deutschland Unterlagen zu beschaffen, die den Aufenthalt in Deutschland belegen und die dem deutschen Konsulat vorgelegt werden können. Sie kann außerdem - wo vorhanden - Hilfsorganisationen im Ausland benennen und Kontakte zu ihnen, aber auch zum jeweiligen deutschen Konsulat anbahnen. Im Falle einer Rückführung kann eine Aufnahme bei Papatya oder der Kontakt zu einer anderen geeigneten Schutz Einrichtung vermittelt werden.

4.3. Besondere Schwierigkeiten in der Beratung

Fälle von Verschleppung zeichnen sich dadurch aus, dass sie einerseits meist sehr komplex sind und z.B. mehrere Rechtsgebiete berühren. Andererseits ist es besonders schwierig, verlässliche Fakten zu sammeln und einzuschätzen, was die Betroffene möchte.

Zu den besonderen Herausforderungen von Onlineberatung (Vertrauensaufbau bei eingeschränktem Kontakt, wenig Feedback/eingeschränkte Gesprächssignale, zeitversetzte Beratung, wenig Verbindlichkeit) kommen zusätzliche Herausforderungen durch die häufig vorhandene Ambivalenz der Betroffenen, ihre potentielle Gefährdung und den Auslandsaspekt.

Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit schränkt die Hilfsmöglichkeiten drastisch ein. Die einflussreichen Verbindungen der Familie zu lokalen Behörden sind schwer einschätzbar. Auch lokale NGOs sind - wo überhaupt vorhanden - in ihrer Vertrauenswürdigkeit nicht leicht zu beurteilen, wenn keine persönlichen Kontakte oder Vorerfahrungen bestehen.

Jede Kontaktaufnahme kann die Gefährdung erhöhen, gleichzeitig ist es notwendig, sich eng mit den Betroffenen abzustimmen. Der Kontakt kann jederzeit abbrechen - sei es, dass er entdeckt wurde, dass der Akku des versteckten Handys leer ist oder dass die Cousine, die ihr Handy heimlich zur Verfügung gestellt hatte, nicht mehr erreichbar ist.

Da nicht deutlich ist, wo eventuell Hilfe zu finden ist, versuchen manche Betroffene, viele Menschen/Organisationen auf sich aufmerksam zu machen - in der Hoffnung, dass ihr Hilferuf irgendwo auf eine effektive Antwort trifft. Die Kontaktaufnahme zu mehreren Hilfsorganisationen kann allerdings zu Verwirrung führen - umso mehr, wenn diese nichts voneinander wissen und womöglich parallel an Behörden herantreten.

Offizielle Stellen dürfen der Koordinierungsstelle als NGO aufgrund des Datenschutzes häufig keine Auskünfte erteilen – z.B. über Meldedaten einer Betroffenen. Dann bleibt nur, zu versuchen, einen direkten Kontakt zwischen Behörden in Deutschland und Konsulaten im Ausland herzustellen.

Routinierte Vorgehensweisen lassen sich im Kontext von Verschleppung kaum entwickeln. In jedem Einzelfall muss kreativ überlegt werden, welche Unterstützung möglich und sinnvoll ist.

Zu welchem Ergebnis die Unterstützung letztendlich geführt hat, lässt sich oft nicht wirklich feststellen. Immer wieder kommt es zu Kontaktabbrüchen, deren Ursache nur vermutet werden kann. Dies führt dazu, dass es auch für die Beraterinnen schwierig ist, mit einem Fall abzuschließen. Ihre psychische Belastung durch die erlebte Hilflosigkeit ist dann besonders hoch.

*„Leider hat mein Vater meine ganzen Papiere und ich komme gar nicht an sie ran. Mein Onkel ist außerdem im Konsulat tätig, so dass ich gar keine Möglichkeit habe, von dort Hilfe zu bekommen. Ich komme auch nicht aus dem Haus,“
mein Vater ist hier sehr bekannt.“*

5. Rechtliche Aspekte von Verschleppung



Wir stecken im Folgenden den Rahmen der Gesetze und Bestimmungen ab, die bei Verschleppung unserer Ansicht nach relevant sein können. Uns ist klar, dass wir diesbezüglich nur erste Anregungen geben können. Wir möchten zur Diskussion, zur Kooperation und zum Handeln anregen, weil wir nicht länger hinnehmen möchten, dass Mädchen und junge Frauen im Ausland in eine ohnmächtige Rechtlosigkeit geraten.

5.1. Verschleppung als Kindeswohlgefährdung

Wenn Minderjährige gegen ihren Willen ins Ausland verschleppt werden, kann das eine Kindeswohlgefährdung darstellen, die den Entzug des elterlichen Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts legitimiert. In manchen Fällen wird dies eindeutiger festzustellen sein als in anderen.

So kann es zum Beispiel vorkommen, dass eine Minderjährige alleine im Ausland bei Verwandten zurückgelassen wird. In anderen Fällen zieht die gesamte Familie bzw. ein Elternteil mit ins Ausland. Gerade in solchen, sich in einer rechtlichen Grauzone befindenden Fällen, muss abgewogen werden, inwiefern eine Verschleppung eine Kindeswohlgefährdung darstellt und von einem bloßen Umzug abgegrenzt werden kann.

Bei der rechtlichen Einordnung von Verschleppung kann man sich an Urteilen orientieren, die aus dem Bereich des strittigen Sorgerechts zwischen getrennt lebenden Eltern kommen. Es gibt viele Ansätze, Kindeswohlgefährdungen in Leitlinien und Listen aufzuführen und konkreter zu beschreiben. Verschleppung wird bisher nicht explizit benannt, wohl aber finden sich Umstände bzw. Folgen einer Verschleppung unter den aufgeführten Gefährdungen.

Elternrecht

Grundsätzlich haben Eltern ein in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verankertes Recht auf die Erziehung ihrer Kinder. Dieses Elternrecht ist nach allgemeiner Rechtsprechung allerdings als Recht im Interesse des Kindes¹⁰ zu verstehen und ermächtigt Eltern keineswegs dazu, willkürlich über ihre Kinder zu bestimmen. Hierzu das Bundesverfassungsgericht:

„Das den Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gegenüber dem Staat gewährleistete Freiheitsrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder dient in erster Linie dem Kindeswohl, das zugleich oberste Richtschnur für die Ausübung der Elternverantwortung ist.“¹¹

10 Pieroth/Jarass: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 2012, S. 249.

11 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.05.2009, BVerfG, 1 BvR 142/09, Rn. 17.

In diesem Sinne ist das Elternrecht auch als „fremdnütziges Recht“¹² beschrieben worden, das darin besteht das Kindeswohl zu verwirklichen.

Abbruch bisheriger Bindungen und sozialer Kontakte

Das Kindeswohl ist, genau wie dessen Gegenteil die Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung der Rechtsprechung. Lediglich im familienrechtlichen Teil des BGB finden sich in § 1626 Hinweise auf das Kindeswohl.

§ 1626 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze (Auszug)

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Generell betont der Gesetzgeber die wichtige Funktion von Bindungen und von Kontinuität der sozialen Beziehungen. So beinhaltet das Kindeswohl auch das Bedürfnis der Minderjährigen, soziale Kontakte pflegen zu können.

Aus dieser Sicht ist Verschleppung problematisierbar. Durch eine Verschleppung zu Verwandten im Ausland wird eine Minderjährige aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld gerissen. Dieser von den Eltern willkürlich herbeigeführte Abbruch aller bisher bestehenden Bindungen kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Es ist kaum vorstellbar, dass die Beziehung zu den Eltern harmonisch ist, wenn Mädchen gegen ihren Willen zurückgelassen werden – bzw. dass es nicht eine erhebliche Belastung für vorhandene Bindungen ist, wenn die Eltern oder ein Elternteil ausreisen und die Tochter im Ausland allein zurücklassen.

Missachtung des Kindeswillens und Hemmung der Autonomieentwicklung

Auch die mangelnde Berücksichtigung des Kindeswillens kann das Kindeswohl gefährden. Die Legislative unterscheidet hierbei Kindeswohl und Kindeswille.

„Die Berücksichtigung des Kindeswillens als bedeutsamer Teilaspekt des Kindeswohls bedeutet nicht, dass die Entscheidung durch den kindlichen Willen (allein) bestimmt wird. (...) Vielmehr soll sichergestellt werden, die Sichtweise des Kindes als Betroffener in Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen.“¹³

12 Kunkel: Das Elternrecht als Inhalt und Grenze der Jugendhilfe, 2015, <http://www.sgbviii.de/S126.html>

13 Maywald: Kinder haben Rechte, 2012, S.105.

Zwar dient nicht alles, was ein Kind will, seinem Wohl. Mit zunehmendem Alter müssen die Eltern den Willen des Kindes aber stärker berücksichtigen und dessen Autonomieentwicklung fördern – nur so entsprechen sie dem Willen des Gesetzgebers, es zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu erziehen.¹⁴

Je älter Kinder und Jugendliche sind, desto stärker müssen sie in Entscheidungen, die ihr Leben so intensiv betreffen wie die Veränderung ihres Wohnortes oder gar dessen Verlegung in ein anderes Land, einbezogen werden – was nicht heißt, dass in jedem Fall ihr Einverständnis da sein muss.

Zum Kindeswohl gehören auch Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung, die Möglichkeit zur Entwicklung eines Selbstkonzepts und die Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnisse und Zielen.

In diesem Sinne werden Adoleszenzkonflikte, die aus der fehlenden Akzeptanz der Eltern für die wachsenden Fähigkeit und Bedürfnisse des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln resultieren, als Kindeswohlgefährdung verstanden.¹⁵ Dies gilt auch und gerade, wenn „Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören“ nicht gelöst werden können, sondern eskalieren und die „Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung“ verhindern.¹⁶

§ 1626 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze (Auszug)

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Verschleppung ist mehr als ein bloßer Ortswechsel, bei dem die Eltern das Kindeswohl bedenken und berücksichtigen. In der Regel ist sie der Versuch, die wachsende Selbständigkeit und Autonomie des Kindes zu begrenzen bzw. das Kind in eine vollständig abhängige Position zurück zu zwingen. Dementsprechend sind Verschleppungen als Kindeswohlgefährdung zu sehen.

¹⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.05.2009, BVerfG, 1 BvR 142/09, Rn. 19.

¹⁵ Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, 2006, http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Leitfaden_Wahrnehmung_Schutzauftrag_Kindeswohlgefahrdung.pdf, S.30.

¹⁶ Ebd.

Schulabbruch

Eine Verschleppung führt in der Regel zum Abbruch von Schul- und Berufsausbildung bzw. in manchen Fällen zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Schulpflicht. Dass darin eine Gefährdung des Kindeswohls liegen kann, bestätigte im Jahr 2013 ein Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm. In einem Fall, indem die Eltern angaben, ihren Sohn zu Hause unterrichten zu wollen, wurde ihnen der diesbezüglichen Teil des Personensorgerechts entzogen und auf das Jugendamt übertragen. Die Ausführungen des Gerichts beziehen sich auf das Bundesverfassungsgericht:

„Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass sich der staatliche Erziehungsauftrag nicht nur auf die Vermittlung von Wissen richtet, sondern auch auf die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit und die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben (BVerfG, Beschluss vom 31.05. 2006 2 BVR 1963/04). Soziale Kompetenz, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung könnten effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (vgl. BVerfG a.a.O.).“¹⁷

Diese Einschätzung der Schule als wichtigem Sozialisationsort dürfte auch in Fällen von Verschleppung, die Schulkarrieren abbrechen und beenden, von Bedeutung sein. Ob die Eltern sich darum kümmern, dass ihre Tochter wieder zur Schule geht oder nicht, ist ein wichtiger Indikator für eine Gefährdung des Kindeswohls.

Zwischenergebnis

Eine Verschleppung Minderjähriger berührt also zusammenfassend folgende Aspekte des Kindeswohls und stellt insofern eine Kindeswohlgefährdung dar:

- ▶ die Kontinuität sozialer Beziehungen
- ▶ die Berücksichtigung des Kindeswillens und dessen altersgemäßer Einbezug in Entscheidungen bzw. die Förderung einer altersgemäßen Autonomie
- ▶ die Förderung von Schul- und Berufsausbildung bzw. die gesetzliche Schulpflicht

¹⁷ Papenheim: Kindeswohlgefährdung durch Verletzung der Schulpflicht, 2013, <http://www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst/kindeswohlgefahrdung-durch-verletzung-d>

Weitere Aspekte

Darüber hinaus kann eine Verschleppung mit folgenden weiteren Aspekten einhergehen, die bereits als Kindeswohlgefährdung beschrieben wurden¹⁸:

- ▶ gravierenden Verstöße gegen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- ▶ körperlichen und seelischen Misshandlungen
- ▶ Zufügung seelischer Qualen
- ▶ Einschüchterung
- ▶ Verweigerung der Zustimmung zu notwendigen ärztlichen Maßnahmen
- ▶ Unzureichende Versorgung hinsichtlich elementarer Lebensbedürfnisse
- ▶ Unzureichende Aufsicht
- ▶ Mangelnde persönliche Zuwendung
- ▶ Untätigkeit im Bereich der Erziehung
- ▶ Unnötige oder unzureichend vorbereitete Veränderungen der Lebensumwelt
- ▶ Weigerung schulpflichtige Kinder zur Schule zu schicken
- ▶ mangelnde Rücksichtnahme auf Eignung und Neigung des Kindes in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs

In einer Übersicht über die Rechtsprechung zum Schutzauftrag des § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung finden sich weitere Punkte, die bei einer Verschleppung relevant sein können¹⁹:

- ▶ Abhalten des Kindes vom Schulbesuch
- ▶ Hineinzwingen in eine Ehe

5.2. Verschleppung von Volljährigen

Können Entscheidungen gegen den Willen einer Minderjährigen unter Umständen noch vom Elternrecht gedeckt sein, so kommt man bei Zwang, der auf Erwachsene ausgeübt wird, endgültig in den Bereich des Strafrechts.

Dass auch Volljährige gegen ihren Willen ins Ausland verschleppt werden, mag

¹⁸ Schwab: Familienrecht, 2009.

¹⁹ Kunkel: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a, 2006,

http://www.verwaltungmodern.de/wp-content/uploads/2007/11/2_jahre_schutzauftrag_nach_8.pdf

auf den ersten Blick erstaunen. In den meisten Fällen verlassen sie Deutschland denn auch freiwillig, da sie glauben, lediglich Ferien und/oder Verwandtenbesuche zu machen. Erst im Ausland wird ihnen deutlich gemacht, dass sie dauerhaft zurückbleiben sollen und ihre Familien tun alles, um zu verhindern, dass sie auf sich allein gestellt ihre Rückkehr organisieren können.

5.3. Verschleppung im Namen der „Ehre“ im strafrechtlichen Kontext

Eine Verschleppung von Minderjährigen sowie von Volljährigen kann mit Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit einhergehen. Mehrere dieser Straftatbestände werden als Officialdelikte verfolgt, bedürfen also nicht der Anzeige der Geschädigten. Insbesondere folgende Straftaten kommen infrage:

- ▶ Körperverletzungsdelikte (z.B. Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- ▶ Freiheitsberaubung
- ▶ sog. Entführungsdelikte (z.B. Geiselnahme, Entziehung Minderjähriger)
- ▶ Zwangsverheiratung
- ▶ Nötigung

Im Bereich des Menschenhandels wird z.B. die Wegnahme von Identitätsdokumenten unter Ausnutzung der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ als Nötigung gewertet.²⁰

Verschleppung im Kontext von ehrbezogener Gewalt darf nicht mit dem unter § 234a StGB normierten Straftatbestand der Verschleppung verwechselt werden. Dieser beschreibt zwar den Auslandsaspekt von Verschleppung, begrenzt den Tatbestand aber auf Verschleppung aus politischen Gründen.

§ 234a StGB – Verschleppung (Auszug)

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden

²⁰ Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Oktober 1999, BGH 4 StR 376/99, Rn. 12.

und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Heiratsverschleppung

Seit 2011 sind Zwangsverheiratung und der Versuch der Zwangsverheiratung strafbar und im § 237 StGB normiert. Bislang sind nur standesamtlich geschlossene Zwangsehen vom Tatbestand erfasst, die Ausweitung auf soziale und religiöse Eheschließungen ist allerdings geplant.

Der Straftatbestand umfasst auch Heiratsverschleppung, also die Verschleppung oder den Versuch einer Verschleppung ins Ausland zum Zwecke einer Zwangsverheiratung. Allerdings ist die Strafbarkeit bislang dadurch begrenzt, dass die Tat auch am Tatort unter Strafe stehen muss. Außerdem müssen entweder die Betroffenen oder die TäterInnen zum Zeitpunkt der Tat bzw. später deutsche Staatsangehörige sein.²¹

§ 237 StGB Zwangsheirat (Auszug)

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Bisherige strafrechtliche Würdigung

In jüngster Zeit ist es in einigen Fällen von (versuchter) Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ in Deutschland zu Prozessen gekommen. Im Folgenden sollen diese kurz skizziert werden.

21 Positionspapier von TERRE DES FEMMES, 2014, https://frauenrechte.de/online/images/downloads/fruehehen/TDF_Positionspapier_Strafrechtsreform_Oktober_2014.pdf

- ▶ Ein homosexueller 15-jähriger sollte im Dezember 2012 den Libanon gebracht und dort zwangsverheiratet werden. Dies wurde an der bulgarisch-rumänischen Grenze gestoppt. Der Jugendliche ist homosexuell und sollte im Libanon verheiratet werden. Im Zusammenhang damit kam es zu massiver Gewalt und Drohungen. Die Anklage lautet auf **Freiheitsberaubung** und **Entziehung Minderjähriger** – letzteres bezieht sich darauf, dass er schon unter der Obhut des Jugendamtes stand. Das Urteil ergeht in Abwesenheit des Vaters und der Onkel, die jeweils zu 90 Tagessätze zu je 15 Euro (1350 Euro) verurteilt werden. Die Männer sollen zudem die Kosten des Nebenklägers tragen.²²
- ▶ Eine 17-Jährige türkischer Herkunft sollte durch ihren Onkel und einen Helfer in die Türkei gebracht werden. Dort sollte sie zwangsverheiratet werden, weil sie einen französischen Freund hat. Das Mädchen floh bei einem Arztbesuch zu ihrem Freund bzw. dessen Eltern. Ihr Onkel und sein Helfer passten sie ab und zerrten sie aus dem Auto des Freundes heraus in ihres. Ziel soll Duisburg im Ruhrgebiet gewesen sein, wo man sie zunächst bei Verwandten verstecken wollte. Ein Gynäkologe sollte untersuchen, ob sie noch Jungfrau sei. Dann sollte sie in die Türkei gebracht werden, wo der von der Familie ausgesuchte Bräutigam auf sie wartete. Während der Fahrt wurde das Mädchen mit einer Scherbe bedroht, man werde sie töten, wenn sie sich dem Willen der Familie widersetze. Ein aufmerksamer Autofahrer alarmierte die Polizei. Die Angeklagten geben die Entführung zu, bestreiten aber die Absicht der Zwangsverheiratung und Verschleppung in die Türkei. Das Mädchen verweigert im Prozess die Aussage. Der Richter, der die Erstvernehmung durchführte, sagt aus. Der Vater erklärt als Zeuge, er sei mit der Entführung einverstanden gewesen, da er gegen den Kleidungsstil und den Freund der Tochter gewesen sei. Im Januar 2012 werden die Männer vom Landgericht Saarbrücken wegen **Geiselnahme** zu Haftstrafen verurteilt.²³
- ▶ Eine 20-jährige Kurdin sollte im März 2010 aus Deutschland nach Syrien gebracht werden, weil sie einen deutschen Freund hat. Dort sollte sie so lange eingesperrt bleiben, bis sie sich von ihm trennt. Angeblich wurde die Entführung von dem im Osten der Türkei lebenden Oberhaupt der Familie befohlen. Die junge Frau kann in Italien auf sich aufmerksam machen, die italienische Polizei greift am Fährhafen Ancona ein. Der Prozess findet vor dem Amtsgericht Münster statt. Die Anklage ergeht gegen vier Mitglieder ihrer Großfamilie

22 Der Tagesspiegel vom 12.03.2015: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/entfuehrung-des-schwulensohnes-geldstrafen-fuer-vater-und-onkel-im-nasser-prozess/11493900.html>

23 Saarbrücker Zeitung vom 03.01.2012: <http://www.sol.de/titelseite/topnews/Prozess-Saarbruecken-Entfuehrung-Prozess-17-Jaehrige-zu-Zwangsheirat-verschleppt;art26205,3694623>

(Mutter, Schwester und zwei Brüder). Die 54-jährige Mutter wird als Haupttäterin wegen **gefährlicher Körperverletzung** und **Freiheitsberaubung** zu zweieinhalb Jahren, der 32-jährige Bruder zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt. Eine Schwester bekommt acht Monate wegen **unterlassener Hilfeleistung**. Das Landgericht Münster bestätigt 2013 die Urteile.²⁴

Literatur

-  Bundesgerichtshof: Urteil vom 21. Oktober 1999, BGH 4 StR 376/99.
-  Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 18.05.2009, 1 BvR 142/09.
-  Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen Brandenburger Jugendämter (2006): Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII.
-  Kunkel, Prof. Peter-Christian (2015): Das Elternrecht als Inhalt und Grenze der Jugendhilfe, in: Online Handbuch SGB VIII.
-  Kunkel, Prof. Peter-Christian (2006): 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a, in: Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 5. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft.
-  Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre), Beltz Verlagsgruppe.
-  Papenheim, Prof. Heinz-Gert (2013): Kindeswohlgefährdung durch Verletzung der Schulpflicht, Recht-Informationsdienst der Zeitschrift Caritas in NRW.
-  Pieroth, Prof. Bodo / Jarass, Prof. Hans (2012): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 12.Auflage, Verlag C.H. Beck.
-  Schwab, Prof. Dieter (2009): Familienrecht, 17. Auflage.
-  TERRE DES FEMMES (2014): Positionspapier zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/2601).

24 Westfälische Nachrichten vom 24.01.2013, <http://www.wn.de/Muenster/2013/01/Wegen-Beziehung-zu-Deutschem-Gericht-bestaetigt-Gefaengnisstrafe-fuer-Entfuehrung-der-eigenen-Tochter>

6. Interventionsmöglichkeiten bei Verschleppungen ins Ausland



Von Deutschland aus jemanden im Ausland bei der Befreiung aus einer Zwangslage zu helfen und die Rückkehr zu organisieren, ist alles andere als einfach – selbst wenn jemand die deutsche Staatsbürgerschaft hat oder die Bedingungen des Rechts auf Wiederkehr erfüllt. Meist muss ein Bündel an Maßnahmen aufgeboren werden, um eine Rückkehr der Betroffenen erreichen zu können.

6.1. Möglichkeiten in Deutschland Druck auf die Familie auszuüben

In Deutschland selbst gibt es einige Ansatzmöglichkeiten, der Familie deutlich zu machen, dass das Verschwinden der Tochter nicht unbemerkt bleibt und zu Problemen für sie führen kann. Solche Versuche, Druck aufzubauen, haben den Vorteil, dass die Eltern sie nicht automatisch in Zusammenhang mit Versuchen der Tochter, ihre Rückkehr zu organisieren, bringen können.

Schulversäumnisanzeige

Da Bildung Ländersache ist, können sich Regelungen im Einzelfall etwas unterscheiden. Grundsätzlich gilt in Deutschland Schulpflicht. Sie dauert je nach Bundesland neun bis zehn Jahre (in Berlin 10 Jahre) und muss von den Erziehungsberechtigten umgesetzt werden. Im Schulgesetz des Landes Berlin ist die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht folgendermaßen geregelt:

§ 44 SchulG Berlin - Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht (Auszug)

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden.

Bisher beziehen sich die meisten regionalen Regelungen zum Schulversäumnis auf Schulschwänzen. Sie als Hebel in Fällen von Verschleppung zu nutzen, ist bisher wenig erprobt. Zur Zeit wäre es schon ein Fortschritt, wenn Schulen dem Jugendamt /den Behörden melden könnten, wenn Jugendliche nach den Ferien nicht wieder auftauchen und ein Verdacht auf Verschleppung vorliegt.

Schon im Bereich Schulschwänzen zeigt sich allerdings, dass die Wirkung der Maßnahmen begrenzt ist. So gibt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg an, dass Bußgelder „nur bei nachweislich fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln

der Sorgeberechtigten verhängt werden, was eine sehr hohe rechtliche Hürde sein kann. Hinzu kommen, dass Bußgeldbescheide aus sozialen Gründen sehr häufig nicht vollstreckt werden können. (...)“²⁵

Kindergeldbezug

Oft lebt die Familie weiter in Deutschland und bezieht für das verschleppte Kind Kindergeld. Dann kann möglicherweise auch auf diesem Weg Druck aufgebaut werden. Anspruch auf Kindergeld haben nur Kinder, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU/EWR-Staat haben.

*„Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend verweilt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. Begibt sich ein Kind eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland und hält er sich dort länger auf als z. B. im allgemeinen die Schulferien dauern, gibt es damit in der Regel auch seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. Daraus folgt, dass ein zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrtes wie auch ein dort verbliebenes Kind nicht mehr den Wohnsitz seiner Eltern im Inland teilt und hier auch nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“*²⁶

Bezug von Hartz IV

Falls die Eltern Hartz IV beziehen, kann man auch überprüfen, ob sie womöglich weiterhin für das verschleppte Familienmitglied Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Auch Vorladungen der Verschleppten beim Jobcenter können einen gewissen Effekt haben.

Deutlich ist, dass all dies nur begrenzten Druck entfalten kann. Die Erfahrung zeigt aber, dass konsequentes Nachfragen und das Ausschöpfen aller genannten Möglichkeiten durchaus Erfolg haben kann.

25 Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg, Antwort auf die Mündliche Anfrage der SPD Fraktion zum Thema Schulverweigerung, 2013, http://spd-friedrichshain-kreuzberg.de/xhain/wp-content/uploads/2013/04/DS0695_Antwort_MA_Schulverweigerung.pdf

26 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Wellington: Merkblatt „Kindergeld für Kinder, die sich im Ausland aufhalten“: http://www.wellington.diplo.de/contentblob/923374/Daten/3451311/Merkblatt_Kindergeld_DDatei.pdf

Entzug des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts in Abwesenheit

Zu einem Sorgerechtsentzug in Abwesenheit des Kindes bzw. der Jugendlichen liegen bisher kaum Erfahrungen vor. Die Antragstellung kann, wie im Fall von Amina (siehe Kapitel 3.1.) vom Jugendamt ausgehen. Auch die Betroffenen selbst haben ab dem 14. Lebensjahr ein eigenes Antragsrecht, mit dem sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Verfahren beim Familiengericht einleiten können.

Die Umsetzung wird in Fällen von Verschleppung allerdings problematisch sein. Einerseits ist es schwierig diese Rechte aus dem Ausland geltend zu machen. Andererseits wird Kindeswohl und Kindeswille meist nur anhand der Vorgeschichte eingeschätzt werden können.

Aus diesem Grund empfiehlt die Koordinierungsstelle Mädchen und jungen Frauen, die zwar befürchten, im Ausland zurückgelassen zu werden, sich aber der Ausreise nicht widersetzen wollen, verschiedene Dokumente bei einer Vertrauensperson zu deponieren. Dazu gehören eine Vollmacht für die Beauftragung einer Rechtsanwältin sowie eine eidesstattliche Versicherung, die vor Gericht anstelle einer persönlichen Aussage verwendet werden kann.

6.2. Möglichkeiten und Grenzen einer Rückkehr nach Deutschland

Rolle und Möglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen

Für deutsche Staatsangehörige die sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Um Verschleppte mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland, kümmern sie sich unter Umständen ebenfalls. In Ländern, in denen es keine deutsche Auslandsvertretung gibt, können EU-BürgerInnen den konsularischen Schutz anderer EU-Länder in Anspruch nehmen.²⁷

²⁷ Auswärtiges Amt Berlin: Merkblatt über den konsularischen Schutz für Bürger der Europäischen Union, <http://www.konsularinfo.diplo.de/notfallhilfe>

Die deutschen Auslandsvertretungen können Ersatzpapiere ausstellen, Kontakte zu Verwandten oder Freunden herstellen, eventuell Geld für Flugtickets vorstrecken oder auch den Kontakt zu lokalen Ärzten und Anwälten vermitteln. Darüber hinaus können sie mit lokalen Behörden, Frauenrechtsorganisationen oder der Polizei sprechen.

Da den jungen Frauen bei einer Verschleppung meist von ihren Familien der Pass abgenommen wird, haben sie erhebliche Schwierigkeiten, ihre Identität nachzuweisen. Häufig sind Botschaften oder Konsulate außerdem nicht spontan zugänglich, sondern verlangen eine Terminvereinbarung über das Internet oder Telefon. Angesichts der Situation, in der Verschleppte sich befinden, ist leicht nachvollziehbar, dass dies kaum überbrückbare Hürden darstellen können.

Grundsätzlich kann der Handlungsspielraum der Auslandsvertretungen durch die lokalen Bedingungen unterschiedlich stark eingeschränkt sein. In Kriegs- und Krisengebieten kann es sein, dass sie nur bedingt arbeiten können. Auch die vor Ort geltenden rechtlichen Regelungen können den Handlungsspielraum der Auslandsvertretungen begrenzen.

Doppelte Staatsangehörigkeit

Die Möglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen, Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit zu helfen, die sich im Land ihrer zweiten Staatsangehörigkeit aufhalten, sind eingeschränkt. So wie in Deutschland gesetzliche Regelungen anderer Staaten nicht anzuwenden sind, wenn sie den Grundrechten oder der öffentlichen Ordnung widersprechen²⁸, kann auch im Ausland das jeweils geltende örtliche Recht Vorrang haben.

Diskriminierende Einschränkungen der Autonomie von Frauen

In manchen Ländern können insbesondere die Rechte von Frauen durch ihren Vater, Ehemann oder andere männliche Verwandte eingeschränkt werden. Dies gilt auch und besonders in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit einer Ausreise. Auch in Ländern in denen eine Zwangsverheiratung nicht unter Strafe steht, ist der Handlungsspielraum der deutschen Auslandsvertretungen begrenzt.

Zusätzlich setzt die Volljährigkeit in einigen Ländern zu einem späteren Zeitpunkt als in Deutschland ein. In Ägypten, Argentinien, Bahrain, Elfenbeinküste, Honduras, Kamerun, Monaco, Singapur und einigen weiteren kleinen Staaten wird sie erst

28 Art. 6 Öffentliche Ordnung (ordre public), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG)

mit 21 Jahren erreicht. Darüber hinaus existiert noch eine Vielzahl internationaler Sonderregelungen, die einzelne Rechte, die eigentlich mit der Volljährigkeit einhergehen, nach vorne oder hinten verschieben.²⁹

Länderbeispiel Libanon

Das Auswärtige Amt weist in den Länderinformationen zum Libanon auf die Folgen des religiösen Familienrechts hin:

„In deutsch-libanesischen Ehen erwerben gemeinsame Kinder durch Geburt die libanesischen Staatsangehörigkeit über den Vater.

Insbesondere wenn die Eheschließung vor einem Religionsgericht in Libanon erfolgte, findet in Libanon in der Regel – auch bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt – das jeweilige konfessionell geprägte Sorge- und Familienrecht Anwendung (...). Das libanesischen Familienrecht sieht die Möglichkeit vor, bei aufkommenden Familienstreitigkeiten auch sehr kurzfristig einstweilige Maßnahmen, insbesondere Ausreisesperren gegen Ehegatten und minderjährige Kinder, zu verhängen – dies kann auch in Widerspruch zur deutschen Rechtslage oder deutschen Sorgerechtsentscheidungen erfolgen.

Die Botschaft hat aufgrund der bestehenden Rechtslage in Libanon keine Möglichkeit, diese Ausreisesperre wegen der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern oder Eheleuten aufheben zu lassen. Dies ist in aller Regel nur mit Einverständnis des die Ausreisesperre erwirkenden Familienmitglieds oder nach z.T. langwierigen Gerichtsverfahren vor dem zuständigen libanesischen Familiengericht möglich.“³⁰

Rechtliche Aspekte der Wiederkehr nicht deutscher Staatsangehöriger

Bei einem längeren Auslandsaufenthalt kann der deutsche Aufenthaltstitel nach § 51 Aufenthaltsgesetz erlöschen.³¹ Sowohl bei einer Aufenthaltserlaubnis als auch bei einer Niederlassungserlaubnis beträgt die Frist dafür 6 Monate - von vielen Ausnahmen abgesehen, die bei Verschleppung aber eher keine Rolle spielen werden.³²

29 Onlinemagazin Paradisi: Die Volljährigkeit in Deutschland und anderen Ländern, http://www.paradisi.de/Freizeit_und_Erholung/Gesellschaft/Volljaehrigkeit/Artikel/15642.php

30 Auswärtiges Amt: Länderinformation Libanon, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/LibanonSicherheit.html>

31 Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Erlöschen eines Aufenthaltstitels, <https://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/aufenthalt/erloeschen-eines-aufenthaltsstitels/>

32 Ebd.

Unter bestimmten Umständen können Mädchen und junge Frauen, die keinen deutschen Pass haben, über die deutschen Auslandsvertretungen trotzdem die Wiedereinreise nach Deutschland beantragen.

Beschränktes Recht auf Wiederkehr

Das Recht auf Wiederkehr von nicht deutschen Staatsangehörigen wird in § 37 des deutschen Aufenthaltsgesetzes geregelt und gilt für Staatsangehörige der sogenannten Drittstaaten.

§ 37 AufenthG - Recht auf Wiederkehr (Auszug)

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- 1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,*
- 2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.*

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat

Diese Regelung beschränkt die mögliche Wiederkehr von verschleppten Mädchen und jungen Frauen auf Minderjährige und junge Volljährige. Insbesondere der Nachweis, dass man seinen Lebensunterhalt sichern kann, stellt eine hohe Hürde dar.

Ausweitung des Rechts auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung

Kann eine Betroffene den Nachweis erbringen, dass sie im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung verschleppt wurde (sog. Heiratsverschleppung), werden die Hürden zur Wiederkehr niedriger. Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit

§ 237 StGB dem Straftatbestand der Zwangsverheiratung das Wiederkehrrecht für Betroffene erweitert. Haben diese keine deutsche Staatsangehörigkeit, so verlieren sie nicht mehr wie vorher automatisch ihren Aufenthaltstitel, wenn sie nach einer Zwangsverheiratung mehr als sechs Monate im Ausland festgehalten wurden. Von der Legislative wurde daher der § 37 Aufenthaltsgesetz um den Absatz 2a erweitert:

§ 37 AufenthG - Recht auf Wiederkehr (Auszug)

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise, stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Voraussetzung für eine Wiederkehr ist in diesem Fall also eine Integrationsprognose³³, die aus den Sprachkenntnissen, der Länge des Voraufenthaltes sowie der Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs abgeleitet wird.

Bei denjenigen die sich 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten oder 6 Jahre die Schule besucht haben, wird davon ausgegangen, dass

„eine starke Vorintegration in Deutschland vor(liegt). Ihnen soll deshalb ein Aufenthaltstitel erteilt werden und es kann auf die gesonderte Prüfung einer positiven Integrationsprognose verzichtet werden. Außerdem ist bei starker Vorintegration davon auszugehen, dass eine innere Beziehung zu Deutschland auch bei einer noch längeren Abwesenheit vom Bundesgebiet bestehen

33 Information zu Wiederkehrrecht und Ausländerrecht, http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Wiederkehrrecht_Auslaenderrecht-d248387.html

*bleibt. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können deshalb den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.*³⁴

Information der zuständigen Ausländerbehörde bei Verschleppung

Wenn eine kurzfristige Rückkehr einer Betroffenen ohne deutschen Pass aufgrund der Umstände im Ausland nicht durchzusetzen ist, kann es sinnvoll sein, die für sie zuständige Ausländerbehörde in Deutschland über den Verdacht einer Verschleppung oder Zwangsverheiratung zu informieren. Dies kann eine spätere Wiedereinreise nach Deutschland entscheidend erleichtern. Die Koordinierungsstelle bittet die Ausländerbehörde, einen entsprechenden Vermerk zu den Akten zu nehmen.

Praktische Hindernisse einer Wiederkehr

Eine Rückkehr aus dem Ausland steht nicht nur vor rechtlichen, sondern vor allem auch vor praktischen Hürden. Häufig wissen die jungen Frauen nicht genau, wo sie sind. Ihre Umgebung ist ihnen vollkommen fremd. Sie wissen nicht, wie sie von einem Ort zum anderen gelangen können und haben außerdem kein Geld. Oft stehen sie unter permanenter Bewachung und werden mit Drohungen oder tatsächlicher Gewalt eingeschüchtert. Sie wissen nicht, ob es vor Ort Hilfsorganisationen oder engagierte AnwältInnen gibt, bei denen sie Unterstützung finden können. Und selbst wenn es diese gibt, so sind sie meist in den größeren Städten in unerreichbarer Entfernung. Wenige bieten die Möglichkeit einer Zuflucht, in der man übergangsweise bleiben kann, meist handelt es sich um Beratungsstellen.

Aber auch wenn es gelingt, Kontakt herzustellen, ist es nicht einfach, nachzuweisen, was geschehen ist. Offizielle Aussagen zu Straftaten wie Nötigung, Körperverletzung und Zwangsverheiratung zu machen, bedeutet ein erhöhtes Risiko. Wenn z.B. die Polizei in die Familie kommt, muss eine Betroffene sich darauf verlassen können, dass sie mitgenommen und geschützt wird, damit sie den Mut aufbringt, gegen ihre oft anwesenden Familienmitglieder auszusagen.

Nicht selten beschreiben Hilfesuchende, die sich an die Koordinierungsstelle wenden, dass ihre Verwandten vor Ort über weitreichende Netzwerke verfügen. Manchmal können sie örtliche Behörden durch Schmiergeld in ihrem Sinne beeinflussen, manchmal sind aber auch Verwandte oder deren Bekannte direkt bei Behörden und/oder der Polizei beschäftigt und unterstützen die Haltung der Eltern/Familien.

34 Ebd.

Literatur

- 📄 Auswärtiges Amt Berlin (o.D.): Merkblatt über den konsularischen Schutz für Bürger der Europäischen Union.
- 📄 Auswärtiges Amt (Stand Oktober 2015): Länderinformation Libanon.
- 📄 Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg (2013): Antwort auf die Mündliche Anfrage der SPD Fraktion zum Thema Schulverweigerung.
- 📄 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Wellington (Stand April 2013): Merkblatt „Kindergeld für Kinder, die sich im Ausland aufhalten“.
- 📄 Onlinemagazin Paradisi (o.D.): Die Volljährigkeit in Deutschland und anderen Ländern.
- 📄 Information zu Wiederkehrrecht und Ausländerrecht, http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Wiederkehrrecht_Auslaenderrecht-d248387.html, zuletzt aufgerufen am 11.11.2015.
- 📄 Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten: Erlöschen eines Aufenthaltstitels, <https://www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/aufenthalt/erloeschen-eines-aufenthaltstitels/>, zuletzt aufgerufen am 11.11.2015.

” *Sie haben mich dann ins Zimmer eingeschlossen, damit ich nicht zum Arzt gehen kann, dann habe ich doch geschafft, die Polizei zu informieren, da war die Polizei da, aber sie gingen wieder ohne nach mir zu schauen, da einer der Polizisten der Freund von meinem Bruder war...* “

7. Internationaler Kontext



7.1. Verschleppung – Eine Lücke im internationalen Kinder und Frauenrechtsschutz

Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ und Zwangsverheiratung ist bisher ein wenig beachtetes Phänomen. Zwischenstaatliche Regelungen bestehen bisher nur in Bezug auf Kindesentführungen in strittigen Sorgerechtsfällen, die aber das Potential haben, für den Bereich von Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“ adaptiert zu werden. Uns sind keine internationalen Konventionen bekannt, die das Problem Verschleppung als solches benennen. Im Folgenden sollen deswegen diejenigen Konventionen aufgeführt werden, die Anknüpfungspunkte für den staatlichen Schutz für Betroffene von Verschleppung bieten.

Die **UN Kinderrechtskonvention** gesteht jedem Kind das Recht auf Schutz vor allem Formen von psychischer und physischer Gewalt und Verwahrlosung zu.

Das **Haager Minderjährigenschutzabkommen** verpflichtet Deutschland seit 1961, dafür Sorge zu tragen, dass alle Minderjährigen ungeachtet ihrer Herkunft oder ihres Aufenthaltsstatus geschützt werden. Es wurde 2011 durch das **Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)** abgelöst³⁵, das das Kindeswohl ins Zentrum stellt.³⁶ Die Zuständigkeit eines Staates für ein Kind richtet sich damit nach dessen Lebensmittelpunkt, seinem „gewöhnlichen Aufenthalt“. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Die Vertragsstaaten sollen eine Zentrale Behörde einrichten (in Deutschland das Bundesministerium für Justiz), die außer Informationsweitergabe über gesetzliche Bestimmungen und Dienste auf Anfrage eines anderen Staates den Aufenthalt eines Kindes zu ermitteln hat, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Dazu kann die Zentrale Behörde die Hilfe staatlicher Stellen anfordern.

Das **Haager Kindesentführungsübereinkommen** regelt die Rückführung von Kindern, die ins Ausland gebracht worden sind. Viele Staaten sind ihm beigetreten.³⁷ Im Zentrum des Übereinkommens, steht die widerrechtliche Entführung von Kindern durch einen Elternteil. Den Antrag auf Rückführung stellt der in Deutschland verbliebene Elternteil, der zumindest ein Mitsorgerecht haben

35 Unter dem vollständigen Namen „Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996)“ ist es in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

36 Schwarz: Kindeswohl im internationalen Recht. Das neue Kinderschutzübereinkommen, 2011, http://www.iss-ger.de/materialien/vortraege-und-veroeffentlichungen/2011/kindeswohl-im-internationalen-recht-das-neue-kinderschutzuebereinkommen_ndv-01-2011

37 Übersicht der Vertragsstaaten, www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Vertragsstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=8

muss. Die Kinder dürfen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.³⁸ Der Internationale Sozialdienst betreibt im Auftrag der Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation für Familienkonflikte mit Auslandsbezug.³⁹

Die **UN Konvention gegen Verschwindenlassen**⁴⁰ hat seit 2006 vor allem Fälle staatlicher Gewalt gegen politisch missliebige Erwachsene im Blick. Unter dem Stichwort Kindesentziehung behandelt sie aber auch die unrechtmäßige Entziehung oder Identitätsverschleierung von Kindern, z.B. bei Adoptionen. Dieses Verhalten soll von den Vertragsstaaten bestraft werden, gleichzeitig sollen diese auf Familienzusammenführung hinwirken. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Kindes im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Das Kind hat das Recht, seine eigene Meinung zu äußern, die entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist. Verschleppung – bei der sich die Sorgeberechtigten einig sind, bei der aber sehr wohl eine Kindeswohlgefährdung bestehen kann - scheint in den genannten Kontexten noch keine Aufmerksamkeit zu finden.

Das **Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** bzw. **Istanbulkonvention** bestimmt erstmals rechtlich verbindliche gemeinsame Standards auf europäischer Ebene und verpflichtet die Vertragsstaaten, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen zu ergreifen und Täter zu bestrafen. Frauen müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus vor Gewalt geschützt werden. Die Vertragsstaaten müssen außerdem eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene anbieten. In Artikel 3 wird festgestellt, dass „der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren umfasst.“ Die Konvention schützt also auch Minderjährige.

23 Staaten haben die Istanbul-Konvention gezeichnet (Stand 7/2014), 13 haben sie ratifiziert - darunter Österreich, Frankreich, Italien, Portugal, die Türkei und mehrere nordeuropäische Staaten. Deutschland hat das Übereinkommen bis dato lediglich unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.⁴¹

38 Bundesamt für Justiz: Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html

39 Website der Zentralen Anlaufstelle, www.zank.de/website/index.php

40 UN Konvention gegen Verschwindenlassen, <http://www.verschwindenlassen.de/kindsesentziehung-3317>

41 Deutsches Institut für Menschenrechte: Konvention gegen Gewalt gegen Frauen tritt am 1. August in Kraft – (gesetzlicher) Änderungsbedarf in Deutschland, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/konvention-gegen-gewalt-gegen-frauen-tritt-am-1-august-in-kraft-gesetzlicher-aenderungsbefarf>

Verschleppung wird in der Konvention lediglich im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung thematisiert, allerdings garantieren andere Artikel einen umfassenden Schutz ohne ins Detail zu gehen:

Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen (Auszug)

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.

Artikel 37 – Zwangsheirat

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

Die Istanbulkonvention bezieht sich in ihrer Präambel auf das ältere **Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)** von 1979. CEDAW ist von erheblich mehr Staaten (188) ratifiziert worden⁴². Allerdings haben viele Staaten Vorbehalte gegenüber einzelnen Artikeln formuliert. CEDAW bezieht sich nur auf erwachsene Frauen. Artikel 16 verbietet Zwangsehen.⁴³

Artikel 16 (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

42 United Nations Treaty Collection, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en
43 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination of Women, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/>

(b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;

(2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Die vorgestellten internationalen Abkommen können auf verschiedene Art und Weise nutzbar gemacht werden. Sie können helfen, um auf die Problematik von Verschleppung aufmerksam zu machen. Sie stellen die Rechtsgrundlage dar, auf Basis derer der Gesetzgeber verpflichtet ist, Betroffene vor Verschleppung zu schützen und einen effektiven Rechtsschutz zu gestalten. Internationale Abkommen wie die Genannten können außerdem die Grundlage für von zwischenstaatliche Abkommen für die Rückführung von Verschleppten darstellen. Diejenigen Länder die sie unterzeichnet und ratifiziert haben müssen sich aktiv daran beteiligen, die Kindeswohlgefährdung und Diskriminierung von Frauen abzuwenden. Die Umsetzung von CEDAW sowie der UN-Kinderrechtskonvention z.B. werden über ein Staatenberichtsverfahren überprüft. Ein internationaler Expertinnen Ausschuss wertet den jeweiligen Bericht aus und gibt Empfehlungen ab. Beide Konventionen sehen außerdem ein Individualbeschwerdeverfahren vor.⁴⁴ Einzelfälle können dem CEDAW Ausschuss bzw. dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes schriftlich vorgetragen werden. Voraussetzung ist, dass alle rechtlichen Möglichkeiten im Land ausgeschöpft worden sind. Der Ausschuss gibt in der Folge wiederum Empfehlungen ab. Für die Istanbulkonvention werden vergleichbare Verfahren der Überwachung ihrer Umsetzung etabliert (GREVIO).⁴⁵

7.2. Beispiele für staatliche Strukturen gegen Verschleppung in anderen EU-Ländern

Sowohl Norwegen als auch Großbritannien haben bereits spezialisierte Strukturen entwickelt, die sich mit Fällen von Zwangsverheiratung und Verschleppung befassen. Ihre Aufgaben sind vergleichbar: Aufklärung, Prävention, Unterstützung und Kompetenzentwicklung. Vor allem aber nehmen sie eine Brückenfunktion ins Ausland wahr.

⁴⁴ Bei der Kinderrechtskonvention wurde diese Möglichkeit im April 2014 eingeführt, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kinderrechtskonvention/>

⁴⁵ Website des Council of Europe, <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>

An der britischen Forced Marriage Unit sind Innen- und Außenministerium sowie NGOs beteiligt. Sie ist in Notfällen rund um die Uhr erreichbar. Vierteljährlich erfolgen Treffen mit Auslandsvertretungen, um sie zu informieren und zu sensibilisieren. Mit etwa 20 der betroffenen 60 Herkunftsländer gibt es Absprachen zum Vorgehen. So besteht z. B. in Islamabad ein vierköpfiges „Rescue Team“ mit einheimischen Mitarbeitern, das von einem britischen Konsulatsangestellten geleitet wird.⁴⁶

Das norwegische Ministerium für Integration und Diversität⁴⁷ hat in den relevanten Auslandsvertretungen Integrationsberater eingesetzt, die eventuell auch für Betroffene anderer Länder Ansprechpartner sein könnten. Sie unterstützen norwegische Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, die im Ausland mit Gewalt im Namen der „Ehre“ konfrontiert sind und helfen bei der Organisation ihrer Rückkehr. Dieser dezentralen Struktur vor Ort im Ausland steht eine zentralisierte Struktur in Norwegen gegenüber. Letztere bemüht sich auch, die Vernetzung unterschiedlicher Organisationen und Länder voranzubringen. Die norwegischen Konsulate haben Leitlinien für Fälle von Zwangsverheiratung bekommen, Mitarbeiter werden zum Thema geschult. Für Rückführungskosten ist ein Fonds beim Ministerium für Kinder und Gleichstellung eingerichtet. Betont wird, dass Hilfsmaßnahmen meist nur für Personen mit norwegischer Staatsangehörigkeit greifen und bei doppelter Staatsangehörigkeit stark eingeschränkt sein können.⁴⁸ Mittlerweile hat auch Dänemark das norwegische Modell übernommen.

Sowohl Norwegen als auch Großbritannien helfen Betroffenen durch die jeweiligen diplomatischen Vertretungen zurückzukehren und beziehen Hilfsorganisationen/NGOs vor Ort im Ausland ein, greifen aber die lokale Gesetzgebung nicht an.

In den Niederlanden wird über vergleichbare Möglichkeiten bereits intensiv nachgedacht. Dort wurde außerdem aktuell eine Gesetzesänderung beschlossen, die Ehen von unter 18-jährigen Personen nicht mehr anerkennt. Ehen zwischen Cousin und Cousine werden verboten, es sei denn, beide erklären ausdrücklich deren Freiwilligkeit. Verzieht jemand ins Ausland, so muss er sich persönlich bei

46 Corbin: Rescuing British women from forced marriage, <http://www.bbc.com/news/uk-30923981>; Bericht der Konsulatsangestellten Neelam Faoq über ihre Arbeit in Pakistan, <http://blogs.fc.gov.uk/fcotravel/2014/07/04/assisting-forced-marriage-victims-the-overseas-perspective/>

47 Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion: Action plan against forced marriage, female genital mutilation and severe restrictions on young people's freedom 2013-2016, www.regjeringen.no/globalassets/upload/bld/ima/tvangsekteskap/handlingsplan_2013_eng_web.pdf, S.29

48 Norwegian Ministry of Children and Equality: Action Plan against Forced Marriage 2008-2011, www.politi.no/vedlegg/skjema/Vedlegg_673.pdf, S.28, S.38.

der Gemeinde abmelden – dies gilt auch für minderjährige Kinder.⁴⁹ Seit Februar 2015 hat die Regierung ein Expertisenzentrum für Zwangsverheiratung und Verschleppung eingerichtet. In einem ersten Übersichtsbericht des Zentrums wurde festgestellt, dass Meldungen über Zwangsverheiratung und Verschleppung oft erst erfolgen, wenn es zu spät ist und dass unklar ist, wohin man Fälle melden kann und was dann passiert. Empfohlen wird eine institutionalisierte Kooperation zwischen Hilfesystem, Ministerien und der Polizei mit dem Ziel eines Meldesystems. Für Konsulatsangestellte sollen Fortbildungsangebote entwickelt werden. Außerdem wird empfohlen, über Möglichkeiten zu beraten, Minderjährigen, die ins Ausland verschleppt wurden, (Ersatz-)Reisedokumente auszustellen.⁵⁰

In der Mehrzahl dieser Strukturen ist die Unterstützung für Betroffene an eine Zwangsverheiratung gekoppelt. Dies engt den Spielraum auf einen Teil der Opfer ein und lässt einen Teil der Betroffene von Verschleppung ohne Rechtsschutz und Unterstützung zurück. Beistand sollte bei allen Formen von Gewalt und Zwang möglich sein.

Literatur

-  Bundesamt für Justiz: Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html, zuletzt aufgerufen 11.11.2015.
-  Niederländisches Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport (2015): Broschüre über die neue niederländische Gesetzeslage bei Zwangsverheiratung und Verschleppung „Wat zegt de wet? Wat kun je doen als Professionel?“
-  Corbin, Jane (2015): Rescuing British women from forced marriage, in: BBC News.
-  Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Konvention gegen Gewalt gegen Frauen tritt am 1. August in Kraft – (gesetzlicher) Änderungsbedarf in Deutschland.

49 Niederländisches Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport: Broschüre über die neue niederländische Gesetzeslage bei Zwangsverheiratung und Verschleppung, 2015, http://www.huwelijksdwangenachterlating.nl/sites/www.huwelijksdwangenachterlating.nl/files/4076.1001_a5_brochure_lkha_web.pdf, S.11.

50 Niederländische ExpertInnengruppe: Endbericht Zwangsverheiratung und Verschleppung, 2013, <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2013/06/07/eindrapportage-verkennergroep-versterking-aanpak-huwelijksdwang-en-achterlating>

- 📄 Faoq, Neelam (2014): Assisting forced marriage victims. The overseas perspective, in: Foreign & Commonwealth Office: Foreign Office Blogs. A unique insight into UK foreign policy.
- 📄 Niederländische ExpertInnengruppe (2013): Endbericht Zwangsverheiratung und Verschleppung „Verkennergroep huwelijksdwang en achterlatig eindrapport“.
- 📄 Norwegian Ministry of Children and Equality (2007): Action Plan against Forced Marriage 2008-2011.
- 📄 Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion (2013): Action plan against forced marriage, female genital mutilation and severe restrictions on young people's freedom 2013-2016.
- 📄 Schwarz, Ulrike (2011): Kindeswohl im internationalen Recht. Das neue Kinderschutzübereinkommen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), 01/2011, S. 39-40.

„Ich war verlobt und wollte ihn nicht und habe den Ring weggeschmissen. Vor kurzem meinten sie, ich soll mit Mutter bissl ausruhen in der Türkei und dachte, ok, mein Vater beruhigt sich... aber mein Vater meinte gestern, so lange sie nicht verheiratet ist, kommt sie nicht zurück...“



8. Empfehlungen

Empfohlene Maßnahmen gegen Verschleppung

Verschleppung ist mehr als ein Nebenaspekt von Zwangsverheiratung und braucht öffentliche und politische Aufmerksamkeit. Um Verschleppung erfolgreich zu bekämpfen und Betroffene effektiv schützen, empfiehlt die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung folgende Maßnahmen:

- ▶ **Einrichtung einer staatlicher Unterstützungsstruktur**, die nicht nur an eine (geplante) Zwangsverheiratung gekoppelt ist
- ▶ **Schaffung von kooperativen Unterstützungsstrukturen** zwischen unterschiedlichen deutschen Behörden, die geeignet sind, die Brückenfunktion ins Ausland zu gewährleisten (entsprechend der Strukturen in GB, N, NL)
- ▶ Hinwirken auf **zwischenstaatliche Abkommen**, die Betroffenen eine Wiederkehr erleichtern
- ▶ **Sensibilisierung der deutschen Auslandsvertretungen** in den relevanten Ländern in Bezug auf Zwangsverheiratung und Verschleppung, z.B. durch obligatorisches Verteilen von Leitfäden/ Merkblättern in den Botschaften, Benennung von internen Ansprechpersonen/ExpertInnen im Auswärtigen Amt
- ▶ **Unterstützung durch Konsulate vor Ort** bei der Einschätzung der örtlichen Bedingungen und verlässlicher Beratungs- und Schutzmöglichkeiten
- ▶ **Schwellensenkung für konsularische Erreichbarkeit** (Notrufnummern)
- ▶ **Schwellensenkung für konsularischen Beistand** evtl. auch durch proaktives Handeln
- ▶ Überprüfung, ob und wie **Ersatzdokumente für verschleppte Minderjährige** ausgestellt werden können

- ▶ **Zusammenarbeit europäischer Einwanderungsländer**, aus denen Verschleppung erfolgt mit dem Ziel, dass Betroffene, deren Aktionsradius oft gewaltsam stark eingeschränkt wird, mehr Anlaufstellen in ihrer Nähe finden können
- ▶ **Aufnahme von Verschleppung in den Katalog der Kindeswohlgefährdungen**. Jugendämter und Familiengerichte sollen danach handeln z.B. durch Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Abwesenheit
- ▶ **Ausdehnung des Rechts auf Wiederkehr** für Opfer von Zwangsverheiratung (§ 37 Abs. 2a Aufenthaltsgesetz) auf Opfer von Verschleppung im Kontext von Gewalt im Namen der „Ehre“
- ▶ **Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden** und Überprüfung von strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in Fällen von Verschleppung
- ▶ **Schaffung einer Meldemöglichkeit** (oder sogar Meldepflicht) für Verdachtsfälle, besonders, aber nicht nur für Schulen



Koordinierungsstelle gegen
Verschleppung und Zwangsverheiratung



verschleppung.papatya.org



verschleppung@papatya.org

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH